

Vorlage für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.09.2020

Befreiung von den Verboten des Naturschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“

hier: Antrag des Aggerverbandes zur Gewässerentwicklungsmaßnahme an der Agger in Lohmar-Peisel

Der Aggerverband plant eine Gewässerentwicklungsmaßnahme an der Agger im Bereich des ehemaligen Campingplatzes in Lohmar-Peisel und hat hierfür bei der Bezirksregierung Köln eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

Das Vorhaben beinhaltet sowohl eine Neutrassierung des dortigen Gewässerabschnittes der Agger mit einer erheblichen Aufweitung der Aue, als auch eine Offenlegung des in diesem Bereich einmündenden, derzeit verrohrten Stolzenbaches. Wesentliche Voraussetzung für die Realisierbarkeit des Vorhabens war die erfolgte Aufgabe des ehemaligen Campingplatzes am linken Aggerufer und der Ankauf der dortigen Flächen durch den Aggerverband. Die Aufbauten und baulichen Anlagen des Campingplatzes wurden bereits entfernt.

Die Gewässerentwicklungsmaßnahme wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde begrüßt und unterstützt. Das Vorhaben führt zu einer erheblichen gewässerökologischen Verbesserung. Es dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des hierzu vorliegenden Umsetzungsfahrplans für die Agger sowie den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Agger“ gem. der FFH-Richtlinie.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie des Gutachterbüros Viebahn & Sell kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (insb. bauzeitliche Vorgaben sowie Vermeidung von Sedimenteinträgen etc.) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Agger“ führen wird. Nach Maßgabe der im Artenschutzbeitrag aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 10 „Naafbachtal“ innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Aggeraue“ und des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-1 „Aggeraue“. Die Gewässerentwicklungsmaßnahme entspricht im Grundsatz sowohl den im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungszielen und dem Schutzzweck des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes „Aggeraue“, als auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und des Umsetzungsfahrplanes Agger. Gleichwohl geht die Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahme unvermeidbar mit temporären Eingriffen und baubedingten Beeinträchtigungen der Schutzgebiete einher, die als solche in den Schutzgebieten verboten sind.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln, die im Benehmen mit der

Höheren Naturschutzbehörde für die Prüfung hinsichtlich Eingriffsregelung, FFH und Artenschutz zuständig ist. Da die Genehmigung der Bezirksregierung konzentrierende Wirkung entfaltet, wird die naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans in der wasserrechtlichen Zulassung erteilt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens hat die Untere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange die als Anlage beigefügte Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Diese wurde aufgrund der vorgegebenen Fristsetzung bereits übersandt und ist daher unter dem Vorbehalt der ausstehenden Anhörung des Naturschutzbeirates ergangen.

Unter Berücksichtigung der in anliegender Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung liegen aus Sicht der Verwaltung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vor. Zur Vermeidung umfänglicher Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der anliegenden Stellungnahme verwiesen.

Das Vorhaben soll von dem Vorhabensträger in der Sitzung vorgestellt werden.

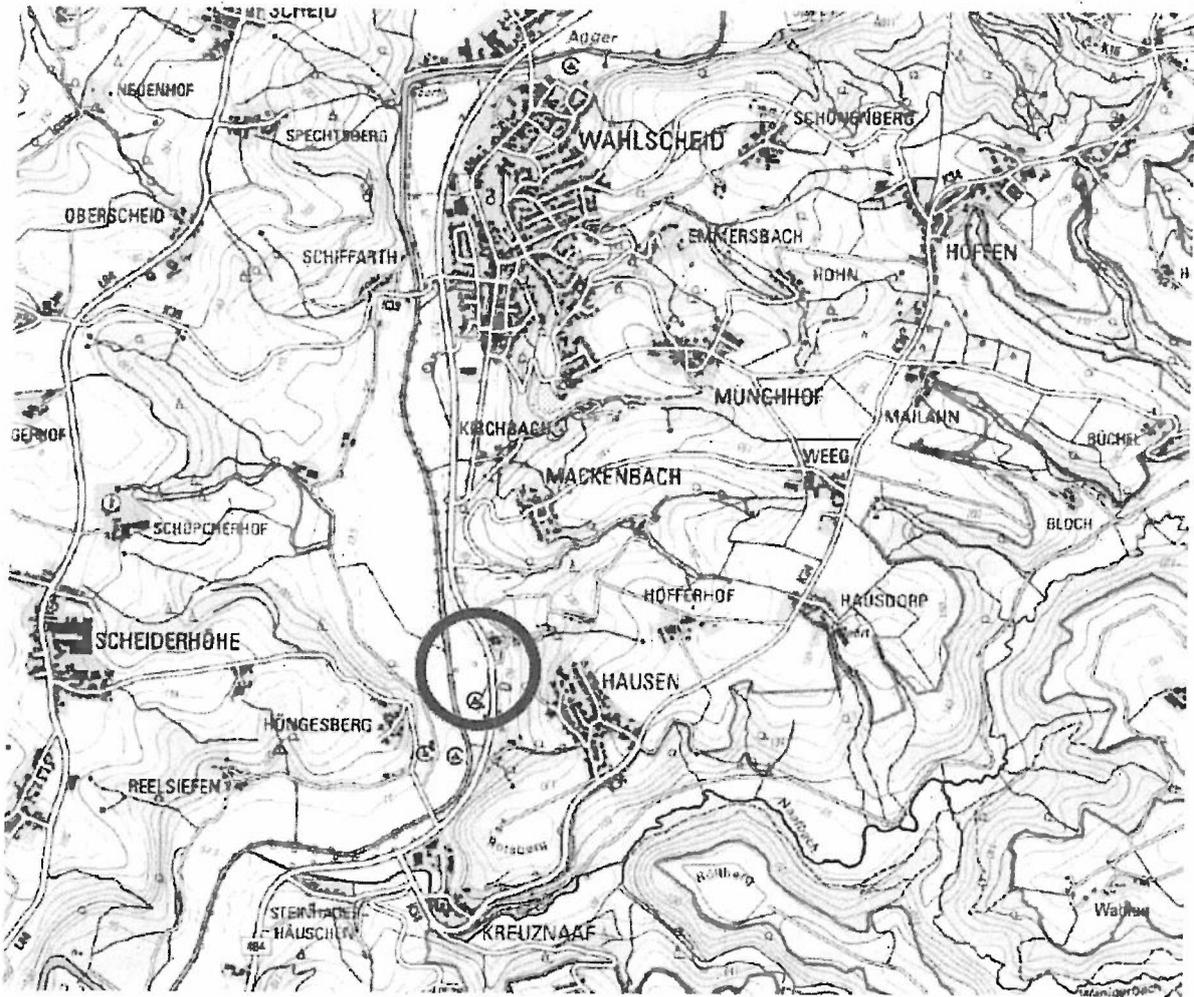
Beschlussvorschlag:

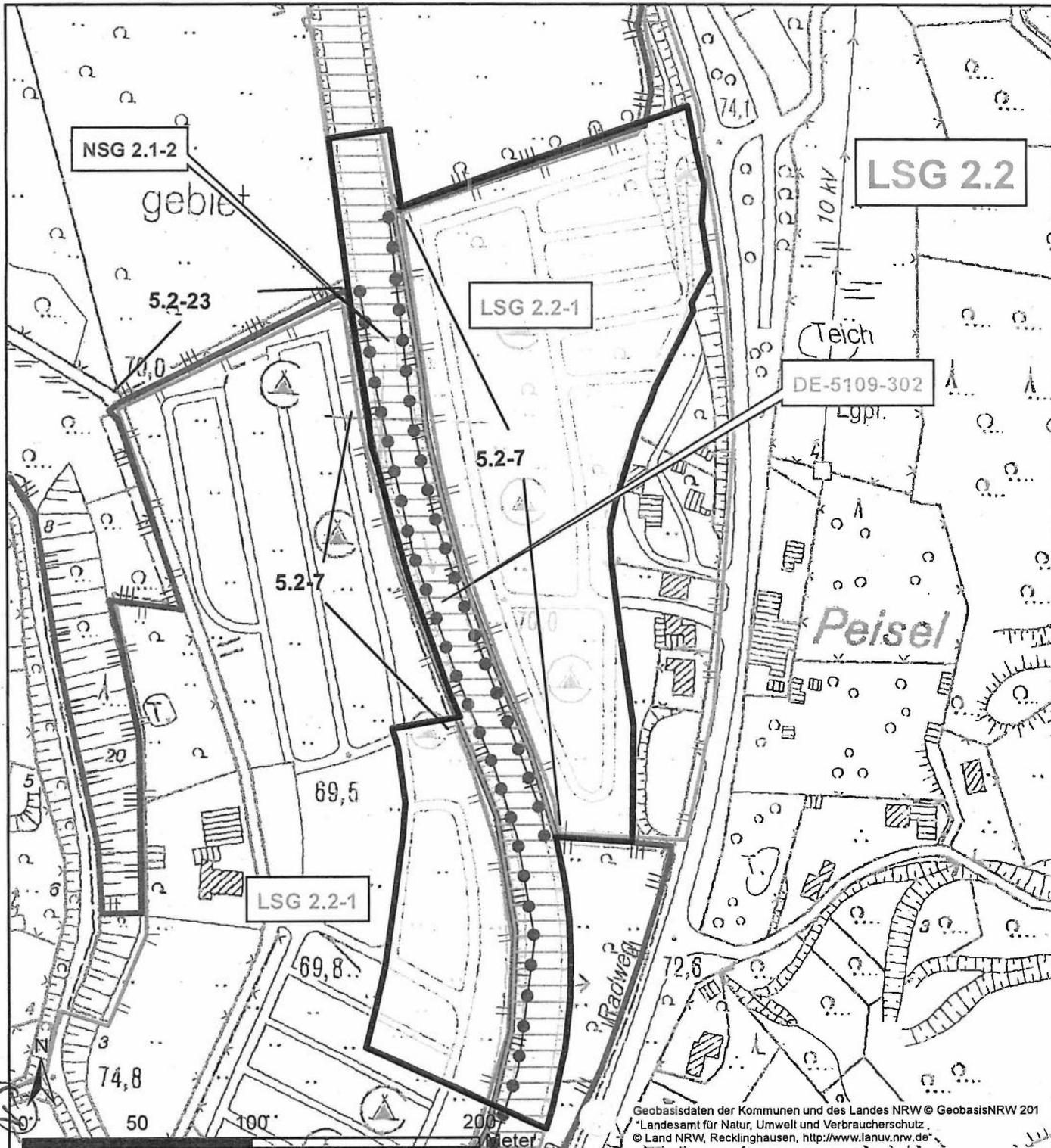
Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. H. S.', written in a cursive style.

Anhang:

- Übersichtsplan
- Plandarstellung Schutzgebiete
- Gestaltungs-/Maßnahmenplan
- Plandarstellung Eingriffe und Konflikte
- Projekturzbeschreibung des Aggerverbands für die Beiratssitzung
- Stellungnahme UNB vom 09.07.2020





Gewässerentwicklungsmaßnahme der Agger in Lohmar-Peisel
Schutzgebiete

Legende

- Plangebiet
- FFH-Gebiet Agger (DE 5109-302)
- keine FFH-Lebensraumtypen im PG**
- NSG Aggeraue
- LSG Aggeraue, Abgrenzung nachrichtlich übernommen aus LP 10 Naafbachtal
- Festsetzungen des LP10 Naafbachtal**
5.2-7 und 5.2-23: (Gehölzpflanzungen s. Text)
- gewässernaher Erholungsbereich

Bearbeitung:

Viebahn Sell
→ Landschaftsplanung
→ Gewässerentwicklung
→ Artenschutz

ViebahnSell
Goltenkamp 14
58452 Witten
Tel. 02302/401731
Fax. 02302/401732
Internet: www.viebahn-sell.de
E-Mail: info@viebahn-sell.de

Auftraggeber:

Der Aggerverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sonnenstraße 40
51645 Gummersbach

wasser, wir wissen
DER AGGERVERBAND
wie's läuft

Telefon: 02261/36-0
Telefax: 02261/36-80000
Internet: www.aggerverband.de
E-Mail: info@aggerverband.de

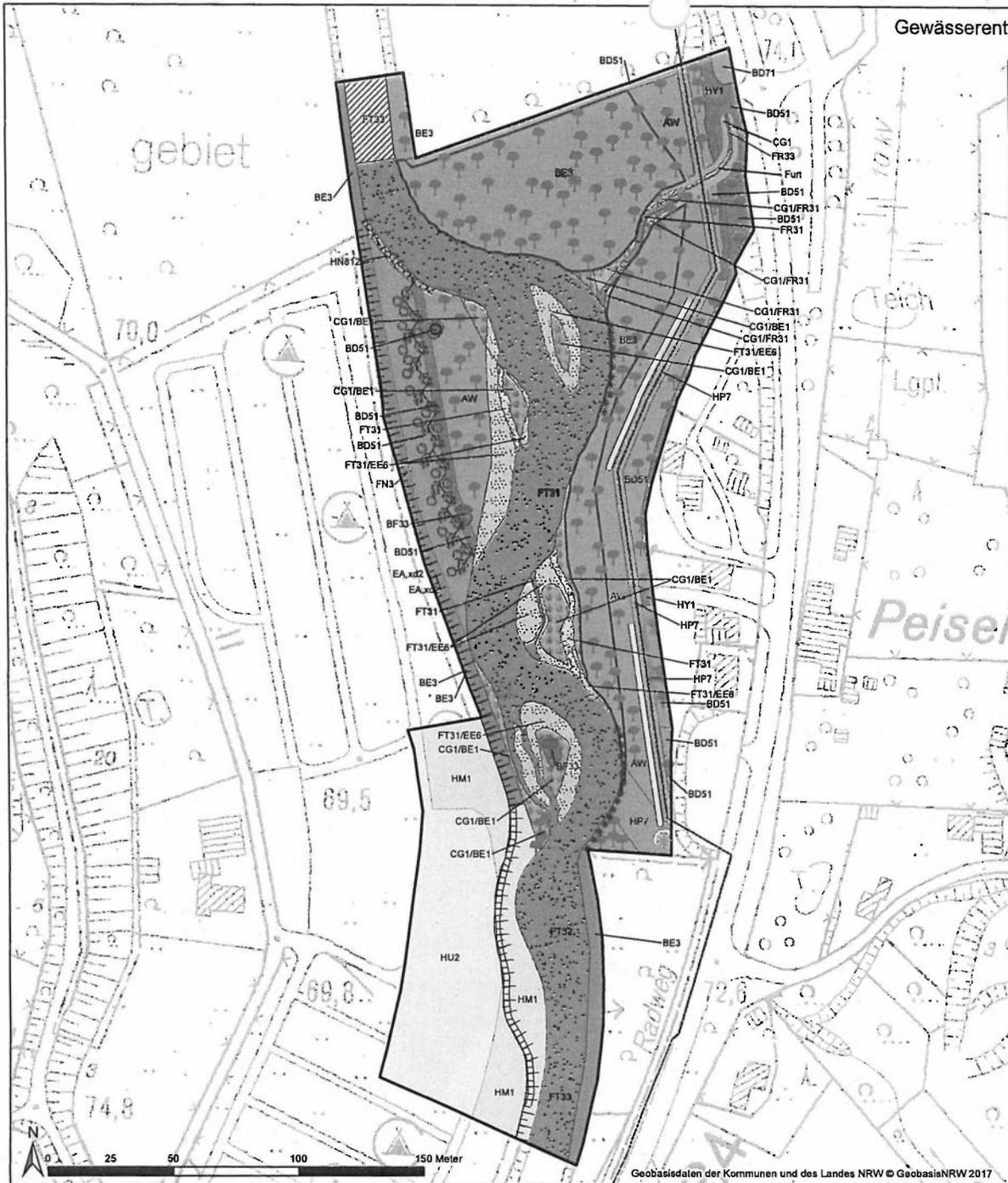
Gewässerentwicklungsmaßnahme der Agger in Lohmar-Peisel
Landschaftspflegerischer Begleitplan

Schutzgebiete

Plan	2	Maßstab		Datum	
	9-1_29-GE_Peisel Z 02L02B		1:2.500		06.12.2018

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © GeobasisNRW 201
*Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
© Land NRW, Recklinghausen, http://www.lanuv.nrw.de

Gewässerentwicklungsmaßnahme der Agger in Lohmar-Peisel Gestaltung und Maßnahmen



- Plangebiet LBP**
- Gestaltungsmaßnahmen > Biotop im Planzustand**
- Gerinne, z.T. initial, Schotter bei MW überströmt > unbegradigter Fluss FT31; FT 32 schwach begradigter Flusslauf; FT 33 stark begradigter Flusslauf, nicht ausgebautes Röhrlalrgewässer FR31
 - Initialgerinne, Schotter bei MW nicht überströmt > unbegradigter Fluss/z.T. mit Annuellenfluren FT31/EE6
 - Initialgerinne, Nebengerinne (z.T. temporär) > unbegradigter Fluss FT31
 - Initialgerinne, Inseln m. Flussröhricht u. Weidengebüsch > standorttypische Uferhochstauden/Auengebüsch CG1/BE1
 - Initialgerinne, bachbegleitende Schotter-/Röhrlalrfächen > Uferhochstauden/nicht ausgebautes Röhrlalrgewässer CG1/FR31
 - Sohlschluss an vorhandene Stauhöhe, Auffüllung Sohlgleite > stark begradigter Flusslauf FT33
 - Offenlegung Stolzenbach / Furt herstellen (FR33/CG1)
 - Einbau Wasserbausteine (HN812)
 - * Ufersicherung mit Wurzelballen/Lebendverbau
 - Strömungslenker (Totholz)
 - alten Flusslauf verfüllen, Betretungsschutz aus Totholzstämmen und Anpflanzung von Dornengebüsch > Baumhecken, standorttypisch, geringes Baumholz BD51
 - Gewässerböschung von Agger und Stolzenbach auf Geländehöhe verfüllen und bepflanzen > Baumhecken, standorttypisch, gBh BD51
 - Abgrabung einer Sekundärraue
 - Anpflanzung standortgerechter (Ufer-)Gehölze > Entwicklung Auengehölze BE3 (in Sekundärraue); Hartholzauenwald, standorttyp. Waldländer gBh > AW, BD51 (außerhalb Sekundärraue)
 - Freihalten einer Sichtachse > außerhalb Sekundärraue Komplex aus Auengebüsch/Ruderalflur BE1/HP7, Ruderalflur HP7
 - Ufergehölze auf vorhandenen/befestigten Uferstreifen erhalten > Auengehölze BE3
 - älteren Baumbestand auf Geländehöhe erhalten > Baumgruppen, standorttypisch, starkes Baumholz BF33
 - Campingplatz (HU2)
 - Rasenböschung, -fläche (HM1)
 - Höhlenbaum (stehendes Totholz) erhalten (zu BD51)
- sonstige Maßnahmen und Biotop im Planzustand**
- Transportsammler,gehölzfreier Schutzstreifen > Ruderalflur HP7.
 - Sicherheitslinie (schlafende Sicherung) > übererdet, bepflanzt
 - Info-Punkt (Themenweg, Bänke) > geschotterter Weg/Platz HY2
 - Erhalt bestehender Zufahrten > versiegelte Fahrstraße HY1

Bearbeitung:

Viebahn Sell
 Gollenkamp 14
 58452 Witten
 Tel. 02302/401731
 Fax. 02302/401732
 Internet: www.viebahn-sell.de
 E-Mail: info@viebahn-sell.de

Auftraggeber:

Der Aggerverband
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Sonnenstraße 40
 51045 Gummersbach

Wasser, wir wissen
 DER AGGERVERBAND
 wie's läuft

Telefon: 02281/36-0
 Telefax: 02281/36-80000
 Internet: www.aggerverband.de
 E-Mail: info@aggerverband.de

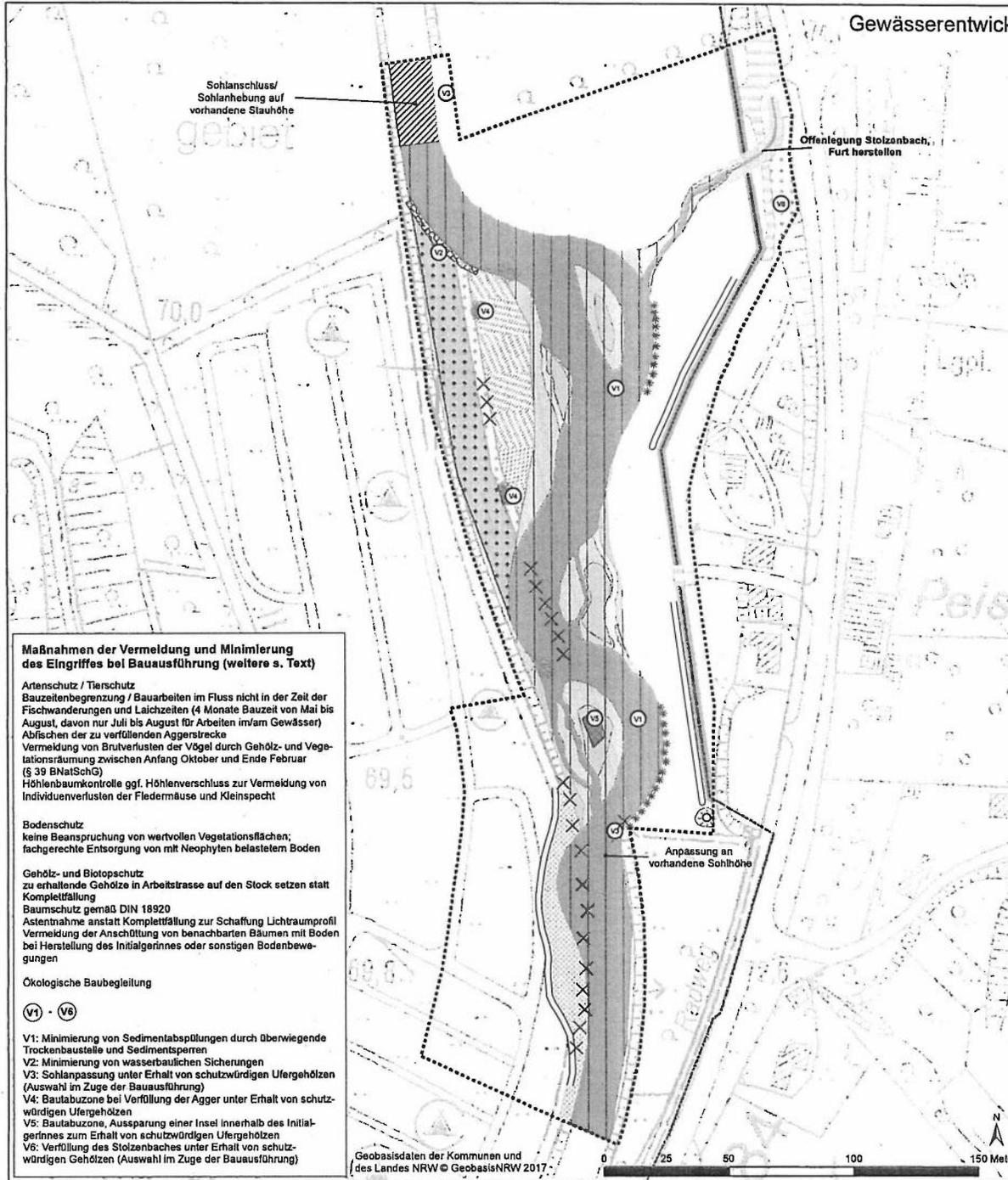
Gewässerentwicklungsmaßnahme der Agger in Lohmar-Peisel
 Landschaftspflegerischer Begleitplan
 Gestaltung und Maßnahmen

Antragsteller: Der Aggerverband	Aufgestellt: Viebahn Sell	Datum: 06.12.2018
		Maßstab: 1:1.000
		Plan: LBP Plan 6 9-1_29-GE_Peisel G 03L01B Plangröße: 114 x 100 mm

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

52

Gewässerentwicklungsmaßnahme der Agger in Lohmar-Peisel Eingriffe und Konflikte



Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung des Eingriffes bei Bauausführung (weitere s. Text)

Artenschutz / Tierschutz
Bauzeitbegrenzung / Bauarbeiten im Fluss nicht in der Zeit der Fischwanderungen und Laichzeiten (4 Monate Bauzeit von Mai bis August, davon nur Juli bis August für Arbeiten im/vom Gewässer)
Abfischen der zu verfüllenden Aggerstracke
Vermeidung von Brutverlusten der Vögel durch Gehölz- und Vegetationsräumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (§ 39 BNatSchG)
Höhlenbaumkontrolle ggf. Höhlenverschluss zur Vermeidung von Individuenverlusten der Fledermäuse und Kleinspecht

Bodenschutz
keine Beanspruchung von wertvollen Vegetationsflächen;
fachgerechte Entsorgung von mit Neophyten belastetem Boden

Gehölz- und Biotopschutz
zu erhaltende Gehölze in Arbeitszeiten auf den Stock setzen statt Komplettfällung
Baumschutz gemäß DIN 18920
Astentnahme anstatt Komplettfällung zur Schaffung Lichtraumprofil
Vermeidung der Anschließung von benachbarten Bäumen mit Boden bei Herstellung des Initialgerinnes oder sonstigen Bodenbewegungen

Ökologische Baubegleitung

V1 - V6

V1: Minimierung von Sedimentabspülungen durch überwiegende Trockenbauteile und Sedimentperren
V2: Minimierung von wasserbaulichen Sicherungen
V3: Schlaupassung unter Erhalt von schutzwürdigen Ufergehölzen (Auswahl im Zuge der Bauausführung)
V4: Bautabuzone bei Verfüllung der Agger unter Erhalt von schutzwürdigen Ufergehölzen
V5: Bautabuzone, Aussparung einer Insel innerhalb des Initialgerinnes zum Erhalt von schutzwürdigen Ufergehölzen
V6: Verfüllung des Stolzenbaches unter Erhalt von schutzwürdigen Gehölzen (Auswahl im Zuge der Bauausführung)

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © GeobasisNRW 2017

- Plangebiet LBP
- Restriktionen im Planungsraum**
 - Transportsammler
 - gehölzfreier Schutzstreifen
 - Sicherheitslinie (schlafende Sicherung zum Schutz vorhandener Anlagen)
 - Anlage eines Initialgerinnes /Auskofferrung
 - initiale Trasse der Agger und des Stolzenbaches
 - temporäre Nebengerinne der Agger
 - Schotterbank bei Mittelwasser freiliegend
 - Bank, Insel mit Flussröhricht und Weidengebüsch
 - Anlage Bachböschung
 - Anlage Grasböschung
 - Strömungsenker (Totholz)
- Sonstige Gewässereingriffe**
 - Sohlanschluss/Auffüllung Sohlschwelle
 - vorhandenen Aggerlauf verfüllen
 - vorhandene Gewässerböschung von Agger und Stolzenbach auf Geländeneiveau verfüllen
 - Einbau Wasserbausteine
 - * Einbau von Wurzelballen und Lebendverbau
- Sonstige Eingriffe**
 - Fällung Ufergehölz / Einzelbaum wegen Uferumgestaltung (schematisch)
 - Anlage Info-Punkt
- temporäre Baustelleneingriffe**
 - Baufeld zur Umgestaltung und zur Räumung vorhandener Ein-/Aufbauten > anschließend Rohplanum
 - Baustellenandienung/Baustelleneinrichtung/Zufahrt
 - Zwischenlagerung von Bodenaushub zwecks spät. Verfüllung
 - Einbau einer Sicherheitslinie (schlafende Sicherung)
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**
 - Bautabuzone zum Erhalt von Gehölzen / Einzelbaum
- Biotoptypen im Ist-Zustand außerhalb Baufeld (vgl. Plan Biotoptypen)

Bearbeitung:
Viebahn Sell
Landchaftsplanung
Gewässerentwicklung
Artenschutz
Viebahn Sell
Gottenkamp 14
58452 Witten
Tel. 02302/401731
Fax: 02302/401732
Internet: www.viebahn-sell.de
E-Mail: info@viebahn-sell.de

Auftraggeber:
Der Aggerverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sonnenstraße 40
51645 Gummersbach
Wie'sek wir wissen
DER AGGERVERBAND
Wie's lauft
Telefon: 02261/36-0
Telefax: 02261/36-80000
Internet: www.aggerverband.de
E-Mail: info@aggerverband.de

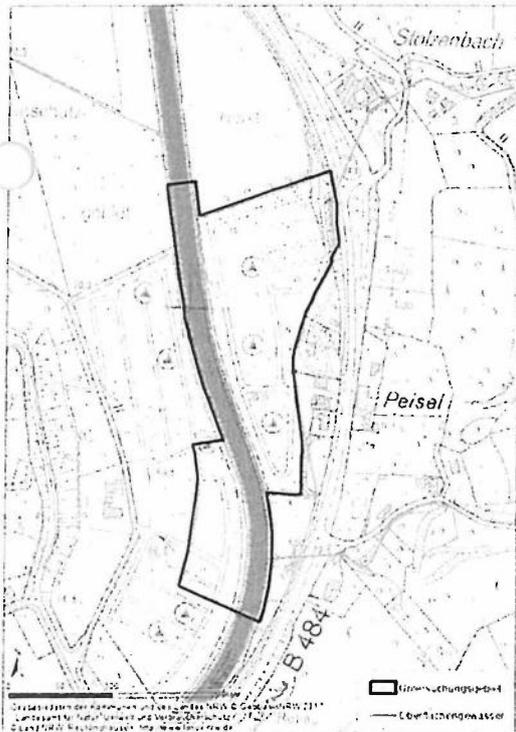
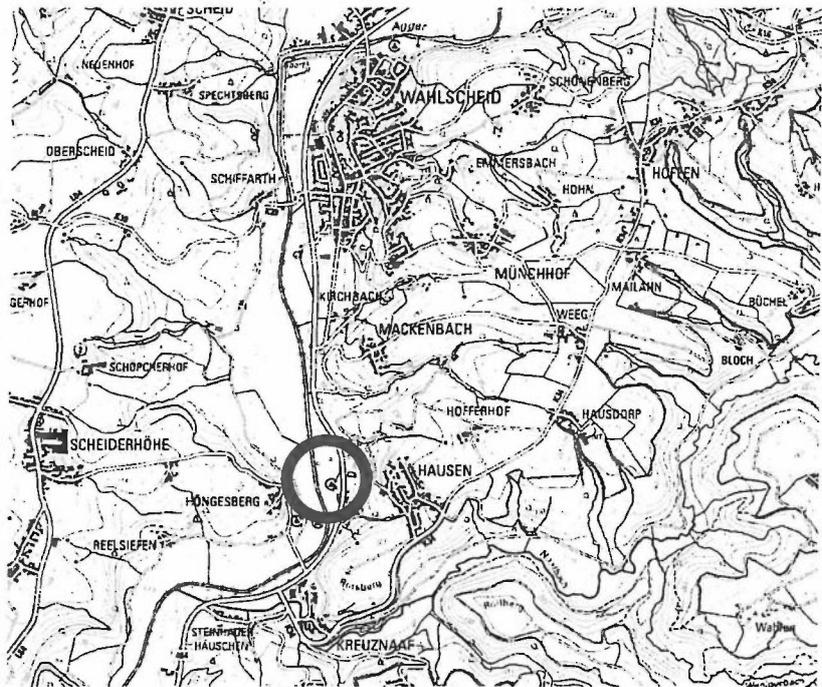
Gewässerentwicklungsmaßnahme der Agger in Lohmar-Peisel Landschaftspflegerischer Begleitplan Eingriffe und Konflikte

Antragsteller: Der Aggerverband	Aufgestellt: Viebahn Sell 	Datum: 14.12.2018
		Maßstab: 1:1.000
		Plan: LBP Plan 7 9-1_29-GE_Peisel G 03L02B Plangröße: 294 x 500 mm

Vorlage für den Naturschutzbeirat: Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahme der Agger in Lohmar – Peisel (LBP, Stufe 1)

Plangebiet: Das Plangebiet liegt in Lohmar-Peisel und betrifft die Agger von Stat.km 10,91 bis 11,35 nebst der Auenfläche am östlichen Ufer (ehemaliger Campingplatz Lohmar-Peisel) und im Süden ein kleiner Teil des Campingplatzes Jansen (westliches Aggerufer), Stolzenbach von links in die Agger einmündend.

Veranlassung: Im Bereich Lohmar-Peisel konnten in der Vergangenheit ehemals als Campingplatz genutzte Grundstücke in Kooperation



mit der Stadt Lohmar am linksseitigen Aggerufer erworben werden. Im Laufe des Planungsprozesses konnte die Betreiberin des rechtsseitigen Campingplatzes für die Umsetzung einiger Maßnahmen gewonnen werden. Der hier bestehende insgesamt defizitäre Zustand von Gewässer und Aue soll nach Maßgabe einer ökologischen Gewässerentwicklung verbessert werden. Die geplanten Maßnahmen dienen der Erreichung aktueller landschaftsplanerischer und wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, welche durch europäisches sowie nationales Recht vorgegeben werden.

Aktueller Zustand: Die Agger als Hauptgewässer des Aggerverbandes entspringt bei Meinerzhagen im Bergischen Land und mündet bei Troisdorf in die Sieg. Das Einzugsgebiet umfasst ca. 820 km². Im Oberlauf bis Ehreshoven ist die Agger durch verschiedene Staustufen geprägt. Gemäß der Steckbriefe der Planungseinheiten aus dem Bewirtschaftungsplan 2016-2021 nach Wasserrahmenrichtlinie wird der ökologische Zustand im Unterlauf ab Ehreshoven (PE_SIE_1100) als mäßig eingestuft. Die Gewässerstruktur ist hier zum überwiegenden Teil den Strukturgüteklassen 4 und 5 zugeordnet. Der ca. 410 Meter lange Aggerabschnitt des Plangebietes wurde in den 1960er Jahren begradigt, tiefer gelegt und



vollständig ausgebaut, so dass noch heute der Gewässerlauf monoton und naturfern sowie Gewässer und Aue voneinander entkoppelt sind. Die Gewässerstrukturen der Agger weisen im Untersuchungsgebiet (UG) große Defizite auf. Der Lauf der Agger ist in diesem Gewässerabschnitt gestreckt und es mangelt an Breitenvarianz. Beide Ufer sind mit Wasserbausteinen befestigt und dabei steil abfallend. Die ufernahen Bereiche der Agger sind somit schmal und bieten kaum Raum für eine Zonierung der Ufervegetation. Teilweise wurden Abschnitte betoniert und mit Treppen oder Stegen versehen.

Daneben stehen die innerhalb des Überschwemmungsgebietes angelegten Campingplätze in der Regel der gewässertypischen Dynamik wie auch einer natürlich ausgeprägten Aue und Ihrer Vegetation weitestgehend entgegen. Der ehemalige Campingplatz im UG wurde vom Vorbesitzer geräumt und feststehende Wohnwagen, Mobilheime und andere Gebäude entfernt. Dabei wurden die Fundamente im Boden belassen. Hier besteht demnach ein relativ hoher Anteil versiegelter oder teilversiegelter Fläche. Es wurden weiterhin Schutt und Ausbauten wie Teiche auf dem ehemaligen Campingplatz belassen. In Flussnähe dominieren artenarme, neophytenreiche Ruderalfluren mit dominanten Vorkommen vom Drüsigem Springkraut (*Impatiens glandulifera*). Auf den Wegen, auf geschotterten Flächen und teilweise auf den alten Bodenbelägen wachsen kurzlebige Ruderalfluren mit meist lückiger Deckung. Viele Gehölze sind standortfremd und häufig bilden lineare Strukturen die ehemaligen Begrenzungen der Stellplätze nach. Den größten Teil der Gehölze im Gebiet machen hochwüchsige Fichten aus.

Innerhalb des PG mündet der Stolzenbach in die Agger ein, der ca. 100 m vor der Mündung verrohrt ist.

Entwicklungsziele: Da die Agger unter anderem als landesweites Vorranggewässer für Langdistanzwanderfische bewertet wird, zählt ihre ökologische Aufwertung zu den wichtigsten regionalen Zielen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Aggerverbandes. Im Umsetzungsfahrplan nach Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist der Abschnitt Teil eines zu realisierenden Strahlursprunges. Zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bis 2027 werden u.a. Maßnahmen zur Habitatverbesserung an Gewässer und Ufern sowie die Entwicklung von Auen empfohlen (Programmaßn. 73 und 74). Zu den Entwicklungszielen der naturschutzfachlich ausgewiesenen Schutzgebietskategorien des Plangebietes ergeben sich Synergien.

Die Entwicklungsziele im Einzelnen sind:

<i>Schutzkategorie/ Dokument</i>	<i>Geltungsbereich im Zusammenhang zum Plangebiet</i>	<i>Entwicklungsziel</i>
EU-WRRL	Umsetzungsfahrplan PE_SIE_1100, Agger bis Staustufe Ehreshoven 2 und Sülz	neu zu planender potentieller Strahlursprunges (SU_6), Stat.km 9,2 bis Stat.km 13,8; Einzelmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Entfernen von Uferverbau • Anlage/Ausweisung/Entwicklung eines Uferstreifens • Rückbau/Umbau eines Querbauwerks (im Norden des PG gelegene Sohlschwelle)
	Zielart Lachs (Anhang II FFH-RL, RL NRW)	Aufwärtspassierbarkeit bis PG gut, daher: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und naturnahe Entwicklung von zur Fortpflanzung und für die Junglachse geeigneter, sauerstoffreicher, kühler Fließgewässer mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark und turbulent überströmten Gewässerstrecken (Rauschen) • Sicherung und Förderung der linearen Durchgängigkeit der Gewässer mit natürlicher Gewässerdynamik und Geschiebetransport • Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente • Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich

		<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung von Stoffeinträgen in die Gewässer z.B. durch breite, standortgerecht bepflanzte Uferstrandstreifen • Extensivierung der Uferhabitate
	Zielart Aal (EG-Aalverordnung, EG Nr. 1100/2007 und nationale Aalbewirtschaftungspläne)	<p>Abwärtspassierbarkeit ab PG gut bis sehr gut, daher Schutz der Aalbestände in Agger von besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auffüllung des gesamten Bestandes des Europäischen Aales durch Reduktion von Nutzung und sonstigen Eingriffe des Menschen, die sich negativ auf den Bestand von Aalen auswirken, so dass eine Abwanderung von mindestens 40 % derjenigen Biomasse an Blankaalen ins Meer zugelassen wird, die ohne Beeinflussung durch anthropogene Einflüsse ins Meer abgewandert wäre
	Potamodrome Zielarten	v.a. Äsche (Anhangs II der FFH-Richtlinie, ungünstiger Erhaltungszustand, RL NRW Vorwarnliste Bergland) im PG als Leitart des Fischgewässertyps relevant Äschenhilfsprogramm in NRW: Agger innerhalb Äschenschutzkulisse Schaffung von unverbauten, frei fließenden Gewässerstrecken mit hoher Strömungs- und Habitatdiversität inkl. Strukturen als Unterstände zum Schutz vor Prädatoren
Regionalplan	Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg	<ul style="list-style-type: none"> • Aggeraue als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zum Schutz der Natur ausgewiesen
Flächennutzungsplan	Stadt Lohmar	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderfläche „Campingplatz“, Anpassung erforderlich
Landschaftsplan Naafbachtal (Nr 10)	Agger	<p>Entwicklung des Flusslaufes sowie dessen Gerinnestruktur gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung der Agger</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt/Entwicklung der Durchgängigkeit • Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik • Erhalt/Entwicklung der Auenlebens-räume wie Weich- und Hartholzauenwald, Verlandungsgesellschaften, Rieder und Röhrichte, • Erhalt/Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes und Bestandes an Neunaugen • Erhalt hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und der Ufer (Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen), soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasser-schutzes vereinbar ist • Erhalt autotypischer Geländestrukturen und deren Relikte • Erhalt/Entwicklung ausreichend dimensionierter, mindestens 30 m breiter, ungenutzter Uferstrandstreifen Neuentwicklung von Auenwäldern (i.d.R. durch Sukzession).
	rechte und linke Aue	Gewässernahe Erholungsbereiche
	Campingplätze	Teilweise Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen. Dies bedeutet die Rückverlegung der Campingplätze um mindestens 30 m beidseitig der Agger vom Ufer weg und Renaturierung des neu gewonnenen Uferstreifens
	Weitere textliche Festsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • 5.2-7: Ergänzende Ufergehölzpflanzungen an beiden Aggerufern gruppenweise Bäume und Sträucher als Mischpflanzungen: Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>), Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Bruchweide (<i>Salix</i>

		<p>fragilis), Europäisches Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) und Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.2-23: Anpflanzung von Gehölzen als Hecke, dient der besseren Einbindung des Campingplatzes in die Aue
LSG Aggeraue (2.2-1)	Rechte und linke Aue	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der offenen Flussaue • Erhalt und Wiederherstellung der Aggeraue als natürlicher Retentionsraum • Erhalt der Böden, die durch einen hohen Grundwasserstand oder regelmäßige Überflutungen geprägt sind aufgrund ihrer Seltenheit und ihrer Pufferfunktion.
NSG Aggeraue (2.1-2)	• Flussschlauch	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt/Wiederherstellung der Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung (Anhang I der FFH-RL): Eichen-Hainbuchenwälder (9160), Erlen-Eschen und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraum, 91E0), Hartholz-Auenwald (91F0) • die Erhaltung von Tierarten des Anhangs II der FFH-RL sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume: Bach- und Flussneunaugen • die Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse eines landesweit bedeutsamen Biotopverbundes • die Erhaltung und Entwicklung der Agger als naturnaher Tieflandfluss mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik und charakteristischen Gewässerstrukturen; als Teil eines durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna (insbesondere eines sich selbst reproduzierenden Fischbestandes auch anspruchsvoller Fischarten und Neunaugen); als Lebensraum für charakteristische Tierarten dieses Fließgewässertyps und dessen Auen; als Wuchsort charakteristischer Wasserpflanzengesellschaften, Fließgewässerröhrichte, Ufer-Hochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation. • die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen teilweise gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. • die Erhaltung von Böden, die durch einen hohen Wasserstand oder regelmäßige Überflutungen geprägt sind.
FFH-Gebiet Agger (DE-5109-302)	Flussschlauch (keine LRT ausgewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt/Entwicklung von die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (einschließlich ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren): <ul style="list-style-type: none"> • Hartholz-Auenwälder (91F0), • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) • Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse • Erhaltung/Förderung von Neunaugenpopulationen durch Erhaltung/Entwicklung linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer • Erhalt/Entwicklung Agger mit einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Uferstrukturen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung, als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer

		<p>angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich anspruchsvoller Fischarten und Neunaugen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung naturnaher Ufergehölze, sonstiger Gehölze, Hochstaudenfluren, Brachen und Saumstrukturen sowie weiterer Kleinstrukturen als Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten
--	--	---

Leitbild: Die Agger wird im PG dem „Schottergeprägten Fluss des Grundgebirges“ zugeordnet, der in der LAWA Typologie dem Typ 9: Silikatische, fein- bis grobmaterialreiche Mittelgebirgs-flüsse entspricht (LANUV 2015). Es handelt sich im Gebiet um einen nebengerinnereichen, gewundenen Laufabschnitt innerhalb eines Sohlentales.

Das Querprofil ist meist sehr flach, das Wasser ufer jährlich aus. Im Längsprofil wechseln sich Schnellen und Stillen ab (LANUV 2015). Für den Abfluss ist eine ständige Kühlung des Flusses durch kühle, wasserreiche Zuläufe typisch sowie große Abflussschwankungen im Jahresverlauf (Niedrigwasser- und Hochwasser-Phasen) und stark ausgeprägte Extremabflüsse der Einzelereignisse. Die Auswertung lokaler Referenzen (Bereich Wahner Heide, historischer Karten) lässt eine Gesamtgerinnebreite d.h. das Hauptgewässer inkl. Nebengerinne und Schotterbänken etc. von ca. 20 bis 30 m für das Plangebiet annehmen. Als Entwicklungskorridorbreite ist der gesamte Talraum anzunehmen.

Als Substrate herrschen Schotter und Steine vor, untergeordnet auch Kiese, welche durch häufige Umlagerungen ein gut ausgeprägtes Interstitial aufweisen. In strömungsberuhigten Uferbereichen oder Nebengerinnen finden sich feinere Sedimenten wie Sande und Lehm.

Ein leitbildgemäßes mittleres Sohlgefälle ist für den Schottergeprägten Fluss im Grundgebirge mit zumeist 1,3 bis 3 0/00 angegeben (LUA 2001b).

Als fluss- und auentypische Vegetation für das Plangebiet ist gewässernah, neben im Wasserkörper flutenden Pflanzen, ein kleinflächiges Mosaik aus Pionier- und Hochstaudenfluren, Flutrasen, Rohrglanzgras-Röhrichtern sowie Weidengebüschen und Weidenauwald ausgebildet. Daran landseitig anschließend wäre in jährlich überfluteten Lagen der typische Standort eines Hainmieren-Erlen-Auenwaldes (Stellario-Alnetum glutinosae), in höheren Lagen, der eines Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes (Stellario-Carpinetum).

Für das beschriebene Vorhaben erforderliche Unterlagen:

- Wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG
- Umweltverträglichkeitsprüfung, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG § 7 Abs.1, Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 2 UVPG
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzprüfung, Stufe I gemäß BNatSchG § 44
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Bodengutachten

Mit der wasserbaulichen Planung wurde das Ingenieurbüro Holzem & Hartmann GmbH in Neunkirchen-Seelscheid, die landschaftsplanerischen Dokumente und Gutachten wurden durch das Planungsbüro ViebahnSell – Landschaftsplanung – Gewässerentwicklung – Artenschutz in Witten erarbeitet.

Planung/Variantenanalyse: Beide Varianten streben als Zielzustand die Entwicklung eines gewundenen Gewässerlaufes der Agger mit leitbildgerechten Gerinnestrukturen und Flussbiotopen sowie eine Optimierung der Interaktionen zwischen Fluss und nutzungsfreier Aue an.

In Variante 1 wird diesen Zielzustand mittels einseitiger Uferentfesselung und Einbau von Strömunglenkern nur sehr langsam erreichen, da die Agger heute tief eingeschnitten in der Aue fließt und ein Überspülen der Ufer mit entsprechenden Lateralerosionen nur bei sehr hohen Abflüssen

stattfinden kann. Eine eigendynamische und leitbildgerechte Entwicklung der Agger benötigt daher einen sehr langen Zeitraum.

Bei der Variante 2 wird über die Neutrassierung der Agger relativ kurzfristig ein naturnaher Initialzustand erreicht, der sich in der Folge eigendynamisch und leitbildgerecht entwickeln kann. Der angestrebte Zielzustand kann somit kurz- bis mittelfristig über eine hochdynamische Abfolge von Entwicklungsstadien erreicht werden.

Bei beiden Varianten kann das aktuelle Auerniveau belassen (Untervariante -1) oder aber zu einer Sekundäraue abgesenkt werden (Untervariante -2). Die Offenlegung und naturnahe Anbindung des Stolzenbaches ist bei beiden Varianten Teil der Planung.

Auswahl der Lösungsvariante: Die Variante 2 (Neutrassierung mit Initialgerinne) ist hinsichtlich der oben dargestellten Planungsziele besser zu bewerten als die Variante 1 (Strömungsenker, Sohlstufen, Hochflutrinne/Nebengerinne). Optimal und fachlich die beste Lösung ist die Umsetzung der Variante 2-2, die zusätzlich zur Gerinneumgestaltung die Herstellung einer Sekundäraue auf ca. 7.400 m² Fläche vorsieht. Durch die Realisierung von Variante kann die Schaffung eines Strahlursprunges zur EG-WRRL im Bewirtschaftungszeitraum fristgerecht umgesetzt werden. Durch die Flächenverfügbarkeit (Erwerb der Fläche durch den Aggerverband) ist die Umsetzbarkeit der Variante 2 gewährleistet.

Da der Flussschlauch der Agger als FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, steht zunächst die Flussentwicklung im PG im Vordergrund. Durch die Rücknahme der Nutzung in der östlichen Aue und die Funktionstrennung zwischen Naturschutz und Freizeitnutzung auf der Westseite entstehen aber auch hier erheblich Aufwertungspotentiale.

Wertzahlmatrix zur vergleichenden Bewertung verschiedener Varianten der geplanten Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahme

Planungsziel (PZ)	Zielgewicht	Bestand		Variante 1		Variante 2-1		Variante 2-2	
		ZR	WZ	ZR	WZ	ZR	WZ	ZR	WZ
1	2	3	4	5	6	5	6	5	6
1 Naturnahe Gewässergestaltung (Querprofile)	20	0	0	3	60	5	100	6	120
2 Vernetzung von Gewässer und Aue	20	1	20	3	60	4	80	6	120
3 Verbesserung der Wasserqualität	5	0	0	2	10	3	15	4	20
4 Verbesserung der Retention	15	0	0	2	30	3	45	5	75
5 Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion (Aueböden)	5	0	0	1	5	2	10	5	25
6 Erhalt und Schonung bestehender schutzwürdiger Lebensraumtypen/Biotope/Habitats/Arten	15	6	90	6	90	5	75	5	75
7 Entwicklung gewässerabhängiger schutzwürdiger Lebensraumtypen/Biotope/Habitats (Auwald)	15	1	15	3	45	4	60	5	75
8 gesteigerte Attraktivität, Erholungsnutzung	5	0	0	2	10	3	15	5	25
Summe der Wertzahlen	100		125		310		385		535
Rangfolge der Lösungsmöglichkeiten			4		3		2		1

ZG = Zielgewicht (Summe der ZG = 100; ZR = Zielrealisierungsgrad (von 0 bis 6); WZ = Wertzahl (WZ = ZG x ZR); 0 = keine, 1 = sehr geringe, 2 = geringe, 3 = mäßige, 4 = gute, 5 = sehr gute, 6 = optimale Erfüllung des Ziels

Variante 1: Eigendynamische Gewässerentwicklung (Initialmaßnahmen)

Variante 2: Neutrassierung ohne Auenabsenkung

Variante 3: Neutrassierung mit Auenabsenkung

Variante	0	1 Uferentfesselung links, Strömungslenker, Sohlstufen, Rinnen in Auen		2 Neutrassierung Initialgerinne	
		1-1 (ohne Sekundäraue)	1-2 (mit Sekundäraue)	2-1 (ohne Sekundäraue)	2-2 (mit Sekundäraue)
Planungsziele	Beibehaltung Ist-Zustand	1-1 (ohne Sekundäraue)	1-2 (mit Sekundäraue)	2-1 (ohne Sekundäraue)	2-2 (mit Sekundäraue)
Erreichung Ziele WRRL (Strahlursprung bis 2027)	keine Zielerreichung	erst langfristig erreichbar	erst langfristig erreichbar	kurz- bis mittelfristig erreichbar	kurz- bis mittelfristig erreichbar
Berücksichtigung Erhaltungs- und Entwicklungsziele FFH-RL	Keine Förderung von FFH-LRT und FFH-Arten	Förderung von FFH-Arten (Neunaugen/Fische) und FFH-LRT im Fluss (Fließgewässer mit Unter-wasservegetation und Schlamm-bänken) langfristig erreichbar	Förderung von FFH-Arten (Neunaugen/Fische) und FFH-LRT im Fluss (Fließgewässer mit Unter-wasservegetation und Schlamm-bänken) langfristig erreichbar	Förderung von FFH-Arten (Fische/Neunaugen) und FFH-LRT im Fluss kurz-bis mittelfristig erreichbar	Förderung von FFH-Arten (Fische/Neunaugen) und FFH-LRT im Fluss kurz-bis mittelfristig erreichbar
			zudem verbesserte Überflutungs- und Grundwasserverhältnisse/Entwicklung von Auwald		zudem verbesserte Überflutungs- und Grundwasserverhältnisse/Entwicklung von Auwald
Herstellung Durchgängigkeit Agger für Zielarten (Fische/Neunaugen)	Durchgängigkeit zumindest für potamodrome Arten eingeschränkt	Sohlgurte zur Sohlanhebung und Herstellung Durchgängigkeit temporäre Wanderhindernisse für potamodrome Zielarten	Sohlgurte zur Sohlanhebung und Herstellung Durchgängigkeit temporäre Wanderhindernisse für potamodrome Zielarten	Sohlanhebung zur Herstellung der Durchgängigkeit ist ohne temporär wirksame Einbauten möglich	Sohlanhebung zur Herstellung der Durchgängigkeit ist ohne temporär wirksame Einbauten möglich
Schaffung von Pufferstreifen zu angrenzenden Nutzungen	Pufferstreifen dauerhaft einseitig	Pufferstreifen zunächst nur einseitig		beidseitiger Pufferstreifen mit Funktionstrennung Naturschutz und Freizeitnutzung	beidseitiger Pufferstreifen mit Funktionstrennung Naturschutz und Freizeitnutzung
Eingriffsminimierung bzgl. Naturschutz und FFH-Verträglichkeit	Keine Eingriffe bzgl. Naturschutz und FFH-Verträglichkeit	Bauliche Eingriffe im Schutzgebiet begrenzt, trübungs und Sedimentfrachten unterstromig über viele Jahre verteilt	Bauliche Eingriffe im Schutzgebiet begrenzt, trübungs und Sedimentfrachten unterstromig über viele Jahre verteilt	Überwiegend Trockenbaustelle, naturnahe Trübungs- und Sedimentfrachten stellen sich nach Bauende ein.	Überwiegend Trockenbaustelle, naturnahe Trübungs- und Sedimentfrachten stellen sich nach Bauende ein.

Die o.g. Planungsziele erfüllen die Varianten in folgendem Maße (Ampelmatrix: rot = keine, gelb = mittlere, grün = gute Zielerfüllung).

Geplante Maßnahmen/ Einzelaspekte der geplanten Umgestaltung (Neutrassierung mit Initialgerinne und Sekundäraue):

Entwicklung eines leitbildgerechten, eigendynamischen Aggergerinnes durch Auskoffnung eines leitbildgerechten Initialgerinnes auf 30 bis 50 m Breite mit gewundenem Verlauf und flachen Querprofilen im Bereich des CP Peisel, daran schließt sich im Süden eine ca. 90 m lange Flussaufweitung an (CP Jansen). Die weitere Entwicklung (Ausformung Gewässerbett und Nebengerinne sowie besonderer Strukturen wie Schotterbänke, Inseln etc.) erfolgt eigendynamisch. Der Einbau von Totholzstämmen soll den Stromstrich punktuell aus kritischen Uferbereichen fern halten. So entsteht kurz- bis mittelfristig ein naturnaher Flussabschnitt auf rund 1,12 ha Fläche, wovon rund zwei Drittel (0,8 ha) bei Mittelwasser bespannt sein werden. Es können sich FFH-Lebensraumtypen (Fließgewässer mit Unterwasservegetation oder Flüsse mit Schlamm-bänken) entwickeln, die geeignete Habitats für FFH-Arten darstellen. Damit trägt die Maßnahme zur Erreichung der Ziele der FFH-RL am Standort bei. Im südlichsten Abschnitt wird rechtsseitig eine Flussaufweitung mit flachen Ufern vorgesehen (Bereich des weiterhin bestehenden Campingplatz Jansen), wodurch eine Funktionstrennung von Naturschutz und Freizeitnutzung unterstützt/angestrebt wird.

Durch die Neutrassierung des Aggerlaufes wird ein Pufferstreifen von ca 30 – 40 m zum weiterhin bestehenden Campingplatz Jansen realisiert, der durch Totholzbarrieren und dichte Strauchanpflanzung vor Betretung geschützt werden soll.

Zum Schutz des Campingplatz Jansen sowie des Sammlers (2 Abschnitte) werden teilweise rückwärtig vom Ufer für den Bedarfsfall schlafende Sicherungen eingebracht (übererdet und eingegrünt) und auch Lebendverbau mit Wurzelballen und Ufergehölzpflanzungen eingesetzt.

Der derzeitige Aggerlauf wird teilweise verfüllt, und nach Westen zum Campingplatz Jansen mit einer Totholzbarriere und Gebüschanpflanzungen als Betretungsschutz versehen.

Durch die Anhebung der Flusssohle auf das oberstromige Sohlniveau der Sohlgleite wird die Durchgängigkeit der Agger für alle Fisch- und Neunaugenarten sowie für das Makro-zoobenthos verbessert

Als angepasster Entwicklungskorridor wird in der östlichen Aue das Aggervorland außerhalb der bestehenden Nutzung (Sicherheitslinie für den Transportsammler) und somit ein Streifen von 50 bis 120 m Breite zur Verfügung gestellt.

Zur Verbesserung der Überflutungsverhältnisse im Entwicklungskorridor (nördlicher Abschnitt 15 bis 45 m, südlicher Abschnitt 10 bis 12 m Breite) wird durch die Absenkung des Geländes auf einer Fläche von rund 6.300 m² um ca 1,10 bis 1,80 m eine Sekundäraue angelegt, die statistisch einmal jährlich überschwemmt wird. Senken und Mulden, d. h. zeitweilig wassergefüllte, flache Hohlformen in der Aue, werden gezielt angelegt oder werden als Überbleibsel der Bodenbewegungen (Fahrspuren, Aushub durch Baufahrzeuge) erhalten. Die Grundwasserverhältnisse werden hierdurch optimiert und die Entwicklung typischer Auenbiotope und -arten gefördert. Auch die Interaktion zwischen Fluss und Aue und die Flussentwicklung selber (Laufverlagerung, Breitenerosion) ist innerhalb einer Sekundäraue verbessert.

Der Stolzenbach wird über rund 95 m Länge in einem 2 – 3 m breiten Querprofil bis zur Agger in der geplanten Sekundäraue neutrassiert.

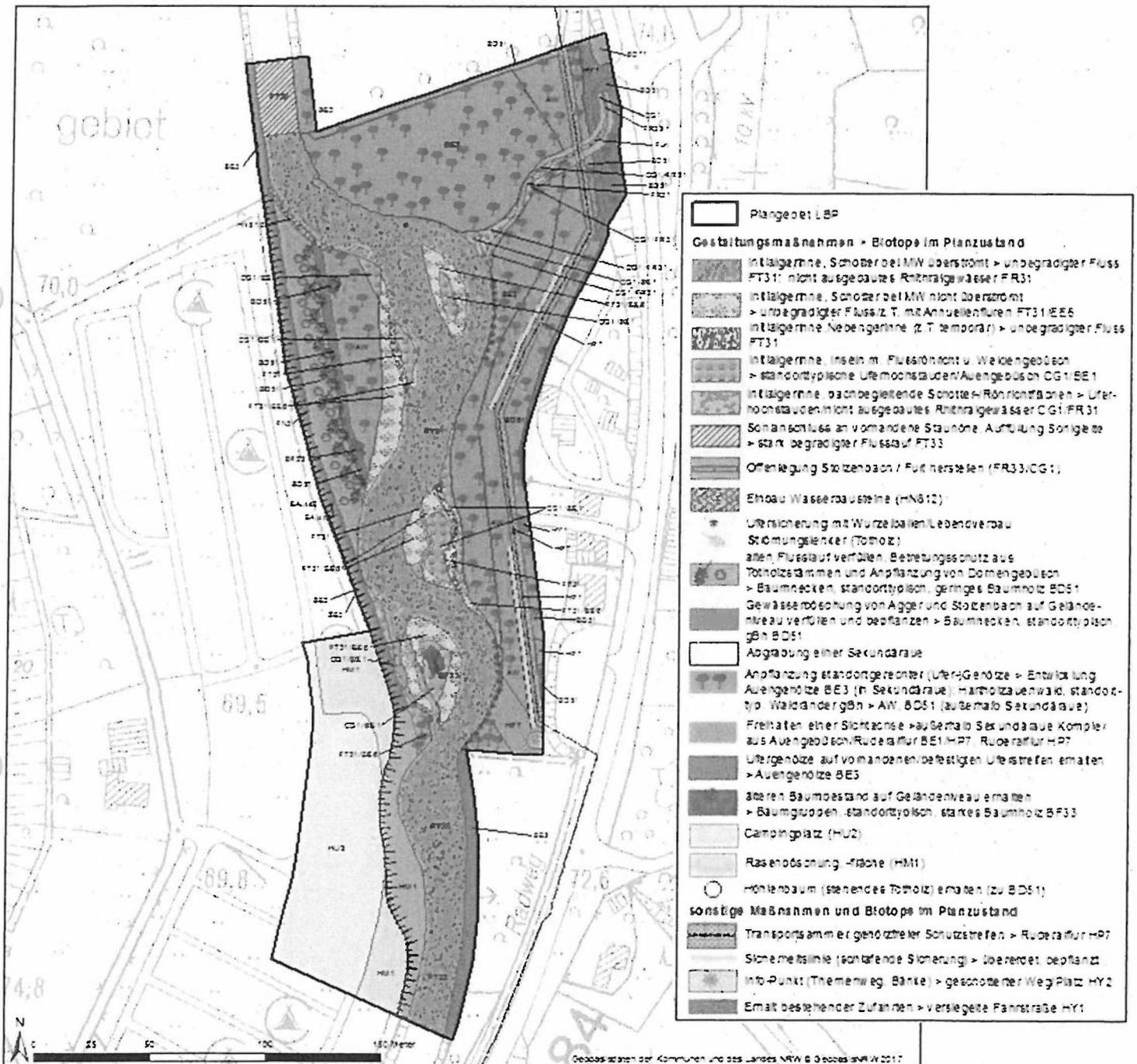
Bei der Vegetationsentwicklung wird erwartet, dass sich flusstypische Pioniergesellschaften sowie Ufer-Hochstaudenfluren und Weidengebüsch auf den Bänken und am Gewässerufer durch Samenanflug oder ausschlagfähiges Zweigwerk spontan einstellen.

Der Bereich des angepassten Entwicklungskorridors wird nach Anpflanzung standortgerechter Gehölze (v.a. Schwarz-Erle, Beimischung von Esche und Berg-Ahorn, in der Strauchschicht v.a. Gemeiner Schneeball, Faulbaum und Pfaffenhütchen; Stiel-Eiche, Hainbuche, Beimischung von Vogelkirsche und

ggf. Esche) und einer Anwuchspflege nicht bewirtschaftet, sondern der gelenkten Sukzession zu einem möglichst geschlossenen, strukturierten Wald/Gehölzbestand überlassen..

Freizuhalten von Gehölzen ist der 4 m breite Schutzstreifen über dem Transportsammler.

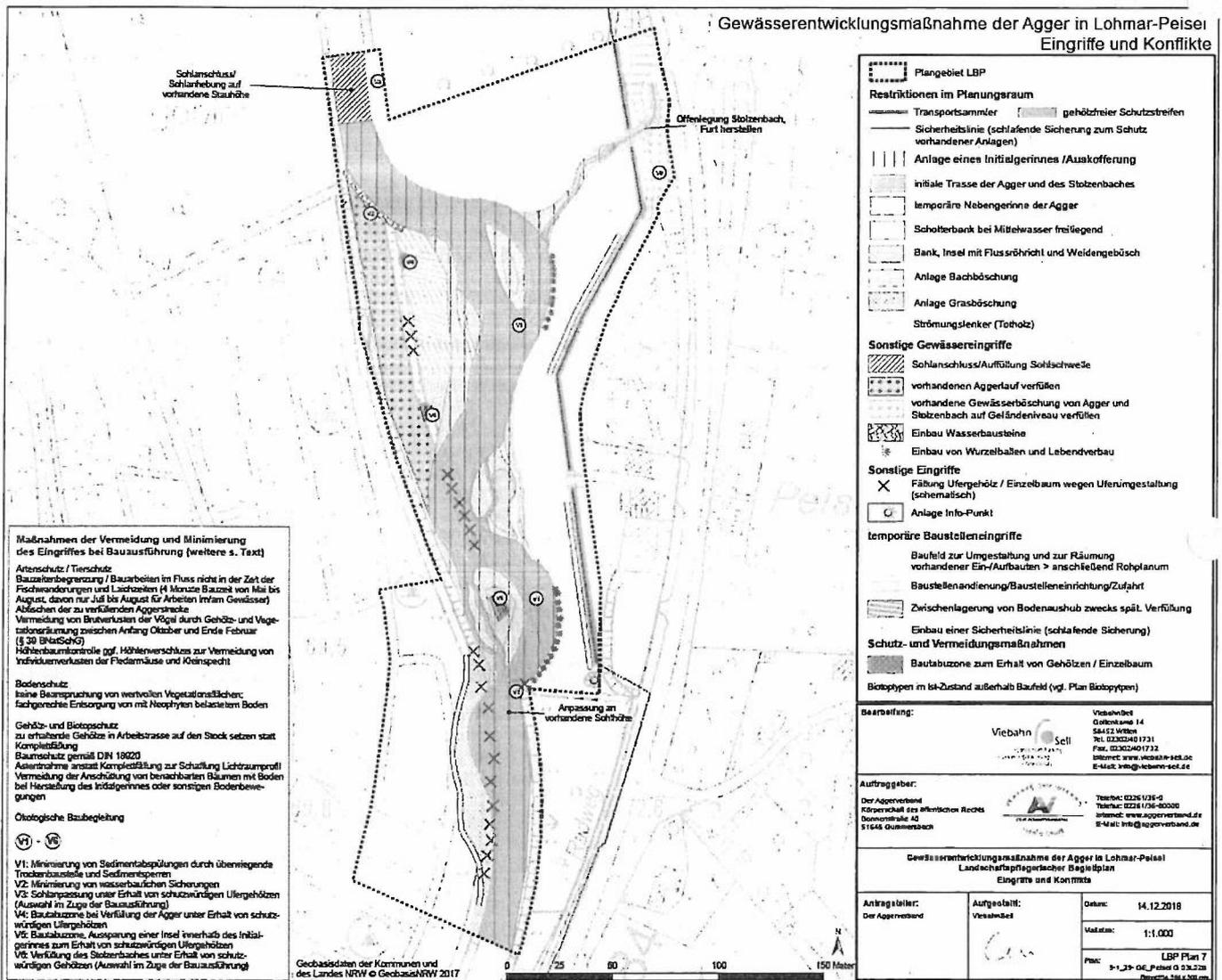
In der Sichtachse zwischen dem geplanten Infopoint der Stadt Lohmar am Radweg und der neuen Agger wird nicht initial bepflanzt. Das spontane Aufkommen von lockeren Gebüschstrukturen wird toleriert. Die Sichtachse kann in turnusmäßigem Abstand von ca. 3 - 5 Jahren freigestellt werden.



Bauzeitenplan

Zeitraum/Jahr	01.10.-28.02.	Baubeginn 01.07.																		
Woche		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16			
Monat		J	F	M	A	M	J	Juli			August			September			Oktober		N	D
Gehölze inkl. Gebüsche roden	x																			
Baustelleneinrichtung						x														
Baufeld räumen							x	x												
Absenkung der Aue (Bodenabfuhr)							x	x	x	x	x	x	x	x	x					
Wasserbausteine vom Ufer entfernen								x	x											
Umlegung Gewässer südlicher Abschnitt									x	x	x	x								
Umlegung Gewässer nördlicher Abschnitt												x	x	x	x					
Um- und Offenlegung des Stolzenbachs												x	x	x	x					
Verfüllung des „alten“ Aggerbetts																	x	x		
Baustellenräumung																				x
Vogelschutz																				
Laichzeit Koppe, Fluss- und Bachneunauge																				
Laichzeit Lachs/Salmoniden																				

Eingriffe und Konflikte:



63

Vorlage für den Naturschutzbeirat: Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahme der Agger in Lohmar – Peisel (FFH-VP)

Lebensraumtypen im FFH-Gebiet

Lebensraumtyp	Anteil %	Reprä- sentativität	Relative Fläche	Erhaltungs- zustand	Gesamt- beurteilung
Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3105)	2	C	C	C	C
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3620)	7	C	C	C	C
Flüsse mit Schlamm­bänken und einjähriger vegetation (3270)	7	C	C	C	C
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)	9	C	C	C	C
Hainsimsen-Buchenwald (9110)	4	C	C	C	C
Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)	6	D			
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)	3	C	C	B	C
Hartholz-Auenwälder (91F0)	8	B	C	C	B

Die fett gedruckten Lebensraumtypen sind ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes.

Repräsentativität: A = hervorragend, B = gut, C = mittel, D = nicht signifikant

Relative Fläche: C = < 2%

Erhaltungszustand: B = gut, C = mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung: B = hoch, C = mittel bis gering.

Kein FFH-LRT im Plangebiet; LRT 91E0 und 91F0: 2 km flussabwärts, LRT 3270 4 km flussabwärts.

FFH-Arten

Artnamen	Nichtziehend	Ziehend/Fort- pflanzung	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt- beurteilung
Flussneunauge - Lampetra fluviatilis (1099)		pC	C	B	C	C
Bachneunauge - Lampetra planeri (1096)	iR		C	B	C	C

Die fett gedruckten Arten sind ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes.

Art nicht ziehend (ganzjährig anzutreffen): i = Einzeltiere, R = selten, Art ziehend: p = Paare, C = häufig

Population: C = < 2%, Erhaltung: B = gut, Isolierung: C = im Hauptverbreitungsgebiet der Art, Gesamtbeurteilung: C = mittel bis gering

Im Plangebiet nicht auszuschließen, ebenso Groppe - *Kottus gobio* - und Lachs - *Salmo salar* - im Plangebiet nicht auszuschließen.

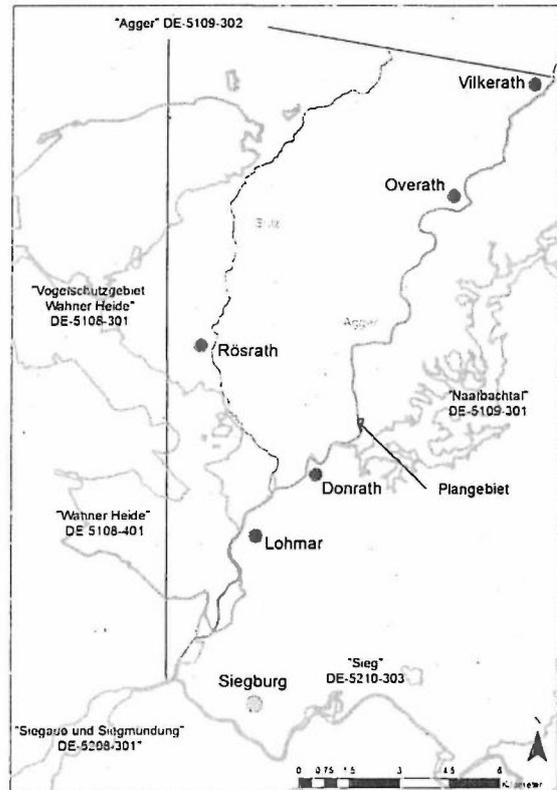
Funktionale Beziehungen zu weiteren Natura 2000 Gebieten

Schutz- kategorie	Name	Code	Entfernung zum Plangebiet
Vogelschutz- Gebiet	Wahner Heide	DE 5108-401	5,5 km flussabwärts
FFH-Gebiet	Wahner Heide	DE 5108-301	5,5 km flussabwärts
FFH-Gebiet	Naabachtal	DE 5109-301	1 km flussabwärts einmündend
FFH-Gebiet	Sieg	DE 5210-303	12 km flussabwärts
FFH-Gebiet	Siegaue und S	DE 5208-301	12 km flussabwärts

Beeinträchtigungen für die aufgeführten FFH-Gebiete sind nicht zu erwarten, vielmehr wird eine positive Wirkung auf den Biotopverbund durch die Schaffung naturnaher Gewässerstrecken in der Agger erwartet.

Mögliche Beeinträchtigungen von LRT

Da das Projekt in seiner Hauptzielsetzung (Dynamisierung der Gewässerstrukturen der Agger) eines der wichtigsten Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebietes umsetzt (identische Teilziele von FFH-RL und EG-WRRL), entfällt eine diesbezügliche Prüfung der fördernden (FFH-kompatiblen) Projektwirkungen und aller auftretenden Wirkfaktoren. Vor diesem Hintergrund einer positiven – und nicht zu prüfenden - Projektwirkung auf die FFH-Inhalte sind dennoch mögliche negative Begleiterscheinungen als Wirkfaktoren zu identifizieren und zu bewerten. Die Bewertung wurde anhand der Empfindlichkeiten der Erhaltungsziele gegenüber den vor-beschriebenen Wirkfaktoren verbal-argumentativ durchgeführt, was aufgrund der besonderen Datensituation sowie der im Plangebiet fehlenden Lebensraumtypen ausreichend zielführend ist.



Übersichtskarte zur Lage des FFH-Gebietes Agger und benachbarter FFH-Gebiete

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW <2017>

Tabelle: Räumlicher Wirkungsbereich potentieller Beeinträchtigungen (erhöhte Trübungs- und Sedimentfracht) in der Agger

	Flusslänge [km]	% Anteil an Fluss oder Abschnitt
gesamte Agger im FFH-Gebiet DE 5109-302	26,5	100
oberstromig Plangebiet		
LRT 3260	4,35	16,42
Fließgewässer ohne LRT	10,85	40,94
Agger im Plangebiet (kein FFH-LRT)	0,375 alt/0,425 neu	1,42 alt/1,6 neu
unterstromige Plangebiet (kein FFH-Gebiet)		
Fließgewässer ohne FFH-LRT	5,025	19,64
LRT 3270	5,72	21,58

Der etwa 4 km unterstromig des PG ab dem Einmündungsbereich der Sülz ausgewiesene Lebensraumtyp „Flüsse mit Schlamm-bänken und einjähriger Vegetation (3270)“ wird als nur geringfügig betroffen gegenüber Feinsedimenteinträgen eingestuft. Schlamm- bzw. Feinsedimentbänke zählen zu den wesentlichen Bestandteilen im Sinne des Erhaltungszieles und unterliegen daher einem natürlichen Zu- und Abtransport im Rahmen der Feststofffracht der Agger. Die bei der geplanten Neutrassierung nur temporär, während der Bauphase und bei extremen Hochwässern auftretenden Sedimentabspülungen sind somit quasi-natürlich und schränken demnach die langfristig gesicherte Erhaltung dieses Lebensraumtyps nicht ein bzw. tragen auch zu seiner Erhaltung bei.

„Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.“ (Zitat aus Landschaftsplan Nr. 10 Naalbachtal, S. 15). Vielmehr ist als wichtige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme für diesen Lebensraumtyp die „Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Strukturen und einer möglichst naturnahen Fließgewässerdynamik

entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertypus explizit genannt (Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsprüfungen vom MUNLV Stand November 2004).

Durch die geplante Maßnahme entsteht im Laufe des für eine Eingriffsbetrachtung relevanten Zeithorizontes von 25 Jahren aus 375 m ausgebautem Flusslauf (= 1,42 % der Aggerstrecke im gesamten FFH-Gebiet) ein dynamischer, nebengerinnereicher und gewundener Flusslauf (neue Trasse ca. 425 m, Umgestaltungsstrecke), der leitbildgemäße Gewässerstrukturen und Lebensräume aufweisen und damit potentiell die Kriterien der FFH-Richtlinie erfüllen wird. Wie in der Agger unterstromig der Sülzeinmündung wird sich vermutlich auch im Plangebiet mittel- bis langfristig der Lebensraumtyp „Fluss mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation“ entwickeln.

Dieser Aufwertung im betrachteten Bewertungshorizont steht ein zu erwartender temporärer Eingriff gegenüber, der während der Bauphase eine erhöhte Trübungs- und Sedimentfracht in der ausgebauten unterstromigen Fließstrecke von etwa 5,72 km ausmacht.

Dieser temporäre Eingriff wird als unerheblich für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eingestuft. Durch die geplante ökologische Entwicklungsmaßnahme in der Agger wird der Eingriff deutlich überkompensiert.

Mögliche Beeinträchtigungen von FFH-Arten (Anhang II)

In der Agger sind Vorkommen von Flussneunaugen seit 1992 oberstromig der Sülzeinmündung nachgewiesen (s. Fischinfo NRW des LANUV). Gemäß Laichgrubenkartierung des LANUV (2013 und 2015) befinden sich die nächsten bekannten Laichgruben etwa ab 1 km unterstromig der Umgestaltungsstrecke.

Der LRT Fluss mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation dient als Lebensraum für Querder von Bach- und Flussneunaugen; Feinsedimenteinträgen im Gewässer beeinträchtigen diese nicht, sondern fördern sie. Adulten Neunaugen beider Arten (sowie auch der Lachs) benötigen (sandig-)kiesige, überströmte und vorzugsweise beschattete Fließgewässerbereiche als Laichhabitats. Diese Habitats sind gegenüber anthropogenem Feinsedimenteintrag sensibel.

Als Ziel hat die Maßnahme jedoch das Zulassen einer dynamischen Flussentwicklung und trägt daher wesentlich zur Entwicklung naturnaher Fließstrecken (mit strömungsberuhigten feinsedimentreichen UND (sandig-) kiesigen überströmten Bereichen bei, die den Habitatansprüchen der beiden Neunaugenarten weit mehr entspricht als der ausgebaute Flusslauf heute.

Auch für Lachs und Groppe werden sich die Habitatbedingungen durch die künftigen unterschiedlichen Strömungs- und Substratverhältnissen deutlich verbessern.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Beeinträchtigungen der Neunaugenhabitats auf der Aggersohle sind nicht auszuschließen, so dass entsprechenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. der Steuerung von Sedimentabträgen besondere Bedeutung zukommt. Allerdings sind in den ersten vier Flusskilometern unterstromig des Plangebietes aufgrund des Ausbauzustandes derartige Habitats eher selten zu erwarten.

Zu den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung während der Baustellenphase zählen:

- Die Neutrassierung der Agger kann im Bereich des ehemaligen Campingplatzes weitgehend als Trockenbaustelle durchgeführt werden, so dass bei einer gezielten und kontrollierten Flutung des neuen Gerinnes bei geeignetem Abfluss Sedimentabspülungen weitgehend reduziert werden können
- Der Flutungszeitpunkt des neuen Gerinnes ist außerhalb der Laichsaison und Wanderzeit von Fischen (Neunaugen von Februar bis Mai/Juni, adulte Lachse von Oktober bis Dezember/Januar, Junglachse im April/Mai, Groppe im Mai/Juni) zu terminieren, d.h. auf den Zeitraum Juli/August um Abspülungen in den sensiblen Laich und Wanderzeiten zu vermeiden.
- Abfischen der zu verlegenden Gewässerstrecke.
- Einbau von temporären Sedimentsperren während der Baumaßnahme, Sicherung der Sperren gegen ein Abschwimmen.
- Offene Bodenflächen in der Aue sind einzusäen, um überflutungs- und niederschlagsbedingte Erosionen und Bodeneinträge in die Agger zu vermindern.

Eine ökologische Baubegleitung wird zur Bewertung evtl. vorzunehmender Abweichungen vom Plan und Feinabstimmung ökologischer Schutzmaßnahmen bei der Ausführung empfohlen.

Vorlage für den Naturschutzbeirat: Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahme der Agger in Lohmar – Peisel (ASP)

Die Brachfläche des Campingplatzes, die Agger selber sowie die nähere Umgebung ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Biotoppotential: Ältere Bäume sowie stehendes Totholz mit Höhlen- bzw. Spaltenpotential (selten, z.B. kleinere Astbrüche) kommen nur vereinzelt oder in kleineren Gruppen vor. Hervorzuheben ist ein stehender Totholzstamm mit Spechtlöchern und Höhlen am in Fließrichtung linken Aggerufer im nördlichen Drittel der Fließstrecke (s. Abbildung 2). Gehölze in mittleren bis starken Stammstärken, die schützenswert und standortgerecht sind, werden in der Gewässerplanung berücksichtigt und bis auf die älteren Uferbäume im Süden des UG nach Möglichkeit erhalten (Minimalanforderung aus artenschutzrechtlicher Perspektive).

Das UG wird im Norden von Viehweiden (Kühe) begrenzt. Es handelt sich um artenarmes Grünland und wird wahrscheinlich intensiv gedüngt. Das Ufer ist auch hier vorwiegend von Eschen bestanden. Neben wenigen älteren Eschen finden sich auch alte Silberweiden, die eventuell als Brutstätte für Fledermäuse und Vögel interessant sind. Im Süden schließt auf der Ostseite außerhalb des UG eine Obstwiese an. Auch die älteren Obstgehölze auf dieser Fläche könnten Höhlen aufweisen. Am Ufer dieser Fläche wächst ein durchgehend dichter Eschenbestand mit mittlerem bis starkem Baumholz. Die Wiese ist inhomogen, artenarm und wird an einigen Stellen stark von Neophyten wie dem Riesenbärenklau bewachsen.

Im Westen und Süden (Westseite) des UG grenzt der in Betrieb befindliche Campingplatz der Fam. Jansen an.

Derzeit bestehen wertvollere Bereiche des UG lediglich in Form von standorttypischen Ufergehölzen in einer weitgehend naturfremden Aue.

Nach der Fertigstellung werden auf derzeit weniger wertvollen, oftmals versiegelten Flächen, deutlich naturnähere und vielfältigere Biotope entstehen. Bei der Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände müssen daher nicht nur negative Projektwirkungen, sondern vor allem auch positive Aspekte der Renaturierung der Agger und der Offenlegung des Stolzenbaches berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll es zu einer Lenkung bzw. Zonierung von Freizeit und Naturschutz kommen, indem der Flussbogen im Süden des UG flacher profiliert wird, um ein Betreten der Ufer zu ermöglichen zur Erhöhung des Flusserlebnisses. Der neuprofilierte Flussabschnitt soll dagegen von Freizeitnutzungen freigehalten werden.

Artenspektrum planungsrelevanter Arten: Das UG liegt im Messtischblatt Nr. 5109 – Lohmar (Topographische Karte TK 25, 1:25.000). Das Gebiet liegt an der Grenze zwischen dem 1. und 2. Quadranten.

Das in dem ersten und zweiten Quadranten des Messtischblattes Nr. 5109 (Lohmar) liegende Untersuchungsgebiet weist Anteile an sieben Lebensraumtypen/ Biotopkomplexen gemäß LANUV (2015) auf. Hierbei handelt es sich um folgende Biotopkomplexe (Definition gemäß LANUV, Naturschutz-Fachinformationssystem Geschützte Arten): *Fließgewässer; Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; vegetationsarme oder -freie Biotope; Säume, Hochstaudenfluren; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Fettwiesen und -weiden; Stillgewässer.*

Für diese sieben Lebensraumtypen sind in den beiden genannten Quadranten die folgenden planungsrelevanten Arten nachgewiesen worden oder potentiell zu vermuten (s. Tabelle 1 im Anhang, relevant sind die Erhaltungszustände der kontinentalen und atlantischen Regionen):

2 Fledermausarten, 35 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 1 Reptilienart.

Aus faunistischen Kartierungen aus der Vergangenheit in der Umgebung des Plangebietes belegen die erwarteten Defizite an anspruchsvollen Auentierarten.

Die Vorprüfung zeigt nach Abschichten (aufgrund fehlender Habitate auszuschließende Arten) der potentiellen Gesamtliste von 40 planungsrelevanten Tierarten nach LANUV (2015) und den bekannten Vorkommen nach Aktenlage, dass für das konkrete Projektgebiet ein potentielles Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten (Kleinspecht) und baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine überschlägige Prognose der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 wird im Folgenden für alle potentiell vorhandenen planungsrelevanten Arten durchgeführt.

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sind in der Datenbank des LANUV nicht gelistet, sind aber dennoch nicht prinzipiell auszuschließen (einzelnes stehendes Totholz im UG) z.B. Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus.

Die Ufergehölze entlang der Agger weisen eine hohe Bedeutung für strukturgebundene Fledermäuse als Leitstruktur auf. Der Uferbaumreihe am rechten Ufer kommt hier eine besonders hohe Bedeutung zu, da durch die geplante Aggerverlegung nach links bereits auf der linken Uferseite (fast) alle Ufergehölze entfernt werden.

Aufgrund des vorhandenen Totholzes kann, analog zu den baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten, auch ein potentielles Vorhandensein des Kleinspechts im UG möglich sein.

Das Vorkommen einzelner planungsrelevanter Arten innerhalb des bzw. nahe des UG ist somit nicht auszuschließen. Dauerhafte und größere Bestände sind jedoch aufgrund der Habitatstruktur der Agger und der näheren Umgebung (z.B. geringe Flussbreite, keine Schotterbänke, geringes Totholzvorkommen, wenig Laubbestände) und der Störungen durch Freizeitnutzung (Campingplatz, Bundesstraße, Landwirtschaft, Hunderauslauf) nicht zu erwarten.

Ergebnis der Vorprüfung

Bei der Geländebegehung konnten nur in eingeschränktem Maße Habitatbestandteile festgestellt werden, die potentielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten darstellen könnten (insbesondere verglichen mit der näheren Umgebung).

Erhebliche Störungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben sind daher ausgeschlossen. Auch Tötungen oder Verletzungen planungsrelevanter Arten können vermieden werden. Insgesamt verbessert sich mittel- bis langfristig durch die Umsetzung der Planung das Nahrungs- und Quartierangebot in den zu etablierenden Fluss- und Auenelementen.

Um eine geeignete und ohne Verzögerungen in den Bauablauf integrierte Umsetzung der Maßnahmen zu ermöglichen, wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Eine Erfüllung von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG ist daher ausgeschlossen.

Mögliche Beeinträchtigungen und Eingriffsempfindlichkeit der Schutzgüter sowie Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (inklusive der in ASP Stufe I und FFH.VP erarbeiteten)

Schutzgut	Bemerkung	mögliche Wirkungen durch	Wirkung/ Konflikt	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
Boden	keine schutzwürdigen Böden im PG, durch Nutzungen überprägt (Aufschüttungen mit unterlagernden Auenlehmen)	Entseglung durch Entfernen von Wagen, alte Pflasterungen, Einbauten etc.	kein	
		Abgrabung von Auffüllungen	kein	
		Verdichtung durch Einsatz von Baugeräten und Zwischenlagerung von Materialien	baubedingt, anlagebedingt	Für das Abstellen der Baufahrzeuge und das Lagern von Baumaterialien wird eine ausreichend große Fläche vorgesehen, der Bodenaushub für die spätere Verfüllung des alten Flusslaufes wird zwischen dem heutigen Aggerufer und dem neuen Flusslauf zwischengelagert (kurze Transportwege); Wiederherstellung der Oberflächen durch Lockerung der Oberflächen; ggf. Einsatz von Baggermatten o.ä.
		Gefährdung durch Schadstoffeintrag über Baumaschinen.	baubedingt	Einsatz von Baufahrzeugen mit umweltverträglichen Betriebsstoffen und höchsten Dichtigkeitsklassen
Grundwasser		Gefährdung durch Schadstoffeintrag über Baumaschinen.	baubedingt	Einsatz von Baufahrzeugen mit umweltverträglichen Betriebsstoffen und höchsten Dichtigkeitsklassen
		naturnähere Grundwasserverhältnisse	kein	
Oberflächen-gewässer		naturnahe Gestaltung und Entwicklung von Agger und Stolzenbach	kein	
		Verfüllung aktueller Flusslauf Agger	anlagebedingt	
		Verkürzung Stolzenbach	anlagebedingt	
		Herstellung der neuen Gewässergerinne als Trockenbaustelle	kein	
		Anlandungen und Erosionen bei künftigen Hochwässern	kein, da natürliche Prozesse	
		Sedimentabspülungen bei Umschluss der Gewässer von aktueller in neue Trasse	baubedingt	Die Flutung des neuen Gerinnes erfolgt gesteuert in Abhängigkeit von den Abflussverhältnissen, bei Arbeiten in oder an der fließenden Welle Einsatz von Sedimentsperren
		Sedimentabspülungen aus offenen Bodenflächen nach Umsetzung der Baumaßnahme	anlagebedingt	Reduktion durch Einsaat
Makrozoobenthos	Habitate in Ausbaustrecken mit nur mäßigem ökol. Potential; rasche Besiedelung neuer Gewässertrassen aus angrenzenden Gewässer(strecken) anzunehmen	Habitataufwertung, größere Habitatvielfalt	kein	
		Habitatverlust durch Verfüllung aktueller Trassen Agger und Stolzenbach	anlagebedingt	Übertragung von Sohlsubstrat aus den aktuellen Gewässerläufen in die neu anzulegenden Gewässertrassen; Ausgleich durch Schaffung/Entwicklung wertvollerer Habitate
		Gefährdung durch Schadstoffeintrag über Baumaschinen.	baubedingt	Einsatz von Baufahrzeugen mit umweltverträglichen Betriebsstoffen und höchsten Dichtigkeitsklassen
Fische und Neunaugen	Habitate in den jetzigen Ausbaustrecken besitzen nur ein mäßiges ökologisches	Habitataufwertung, größere Habitatvielfalt	kein	
		Individuenverluste durch Verfüllung aktueller Trassen Agger und Stolzenbach	baubedingt	Abfischen des Bestandes vor Durchführung der Arbeiten und Umsetzen in oberstromigen Aggerabschnitt
		Habitatverlust durch Verfüllung aktueller Trassen Agger und Stolzenbach	anlagebedingt	Ausgleich durch Schaffung/Entwicklung wertvollerer Habitate
		Sedimentabspülungen bei Umschluss der Gewässer von aktueller in neue Trasse können Laichgeschäft beeinträchtigen, Wanderungen stören	baubedingt	Flutung neuer Gerinne außerhalb der Laichzeiten (Juli bis August), um Abspülungen in den sensiblen Laich- und Wanderzeiten auszuschließen, Flutung des neuen Gerinnes erfolgt gesteuert in Abhängigkeit von den Abflussverhältnissen, bei Arbeiten in oder an der fließenden Welle Einsatz von Sedimentsperren
Avifauna	planungsrelevante Arten ASP	Zerstörung von Habitatstrukturen v.a. Brutplätze durch Gehölzfällungen	anlage-bedingt	Durchführung Fällarbeiten außerhalb Reproduktionszeit: Anfang Oktober bis Ende Februar, Entfernung Schnittgut, um eine Brut von Gebüschbrütern, die sich bis in die geplante Bauzeit im Sommer erstrecken könnte, auszuschließen
		Beunruhigung der Tierwelt (Brutstätten, Habitate) durch die Andienung und den Betrieb der Baustelle	baubedingt	Erstellung Bauzeitenplan
		durch die eigendynamische Entwicklung (mit Flachwas-serzonen, Steillufer und Feuchtgebüschchen) werden sich die Habitatbedingungen insbesondere für rithrale Arten wie Gebirgsstelze, Wasseramsel oder Eisvogel, aber auch für weitere Arten z.B. die Nachtigall verbessern	kein	
		Für den Kleinspecht ist ein potentielles Vorkommen (höhlenreicher Tot-holzstamm) nicht auszuschließen	bei Vorkommen: anlage- und baubedingt	Kontrolle und Verschluss der Höhlen im Totholzstammes im Oktober (da es sich um ein einzelnes Totholz handelt und sich im Umfeld der Maßnahme weitere potentielle Höhlen- und Quartierbäume befinden, kann auf vorgezogene Ausgleichsmaßnah-men verzichtet werden)

Fledermäuse	planungsrelevante Arten ASP	wichtige Leitstrukturen und Ufergehölze bleiben erhalten, nach der Umgestaltung stellt sich eine verbesserte Habitatausstattung (z.B. durch breiten Gerinnestrukturen mit an Fluginsekten reichen Flachwasserbereichen und Weidengebüschen) ein	kein	
		konkreter Quartierverdacht (Sommerquartier) liegt nicht vor, Vorhandensein von Zwischen- oder Paarungsquartieren kann aber nicht ausgeschlossen werden (höhlenreicher Totholzstamm)	bau- und anlagebedingt	Kontrolle und Verschluss der Höhlen im Totholzstammes im Oktober (da es sich um ein einzelnes Totholz handelt und sich im Umfeld der Maßnahme weitere potentielle Höhlen- und Quartierbäume befinden kann auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden)
		Zerstörung von Habitatstrukturen v.a. Quartierbäume durch Gehölzfällungen	anlagebedingt	Durchführung Fällarbeiten außerhalb Reproduktionszeit: Anfang Oktober bis Ende Februar
		Beunruhigung der Tierwelt (Brutstätten, Habitate) durch die Andienung und den Betrieb der Baustelle	baubedingt	Erstellung Bauzeitenplan
Amphibien	nicht planungsrelevante Arten, keine Laichplätze betroffen	durch eigen-dynamische Entwicklungen können	kein	
Vegetation		langfristig Entwicklung einer flusstypischen Ufer- und Auenvegetation (auch wenn das Aufkommen von Neophyten nicht vollständig zu verhindern ist)	kein	Entsorgung von Oberbodenmaterial mit Pflanzenteilen (Rhizomen) und Samen von Neophyten, stufiger Vegetationsaufbau durch Anpflanzung aus Bäumen, Heistern und Sträuchern (dichter Gehölzbestand mit Randzonen)
		Beschädigungen an zu erhaltenden Gehölzen und stehendem Totholz	baubedingt	erhaltenswerte Gehölze/Totholzstamm in Bereichen, die nicht befahren werden müssen, werden während der gesamten Bauzeit deutlich abgegrenzt, im Tabubereich kein Befahren, keine Lagerung, kein Betreten; zum Sohlanschluss ober- und unterstromig und zur Verfüllung des Stolzenbaches sind Arbeitsstreifen an Gehölzen auf ein unvermeidliches Minimum zu reduzieren, Fällung standortgerechter Gehölze nur, wenn Kronenrückschnitt/ Astentnahmen zur Herstellung des nötigen Lichtraumprofils nicht ausreichend, Schutz zu erhaltender Bäume gemäß DIN 18920
Landschaftsbild		Entstehung eines natürlichen Flussbildes	kein	
		Störungen der natürlichen Entwicklung und der Fauna durch gewässernahe Erholungsbereiche	anlage- und betriebsbedingt	Funktionstrennung Naturschutz - Erholungsnutzung, Barrieren im Bereich Naturschutz durch Totholz und Anpflanzung
Erholungsnutzung/Anwohner		verbesserte Zugänglichkeit des Gewässerufers im Bereich des Campingplatz Jansen	kein	
		Sichtbarkeit der Gewässerlandschaft vom Info-Point aus	kein	
		Störung des Radverkehrs auf dem Radweg entlang der B484 durch Baustellenverkehr	baubedingt	Sicherungen in Abstimmung mit der Stadt Lohmar vorsehen, Information in der Tagespresse/auf Baustellenschildern
		Lärm- und Staubemissionen durch Baubetrieb	baubedingt	nicht vermeidbar, aber aufgrund des temporären Charakters (Bauzeit ca. 4 Monate, Werktag, tagsüber) Einstufung als nicht erheblich; Reduktion der Transportfahrten (Entsorgung Aushub und sonstiges Material) durch Wiedereinbau (Verfüllung altes Aggerbett mit Bodenmaterial, Einbau Baumstüben, Wiederverwendung ausgebaute Wasserbausteine zur Ufersicherung und als schlafende Sicherung), Information der Anwohner und Campingplatznutzer
		Störung von Kanuten, Anglern durch Baumaßnahme (v.a. Gewässerumschluss)	baubedingt	rechtzeitige Information an Kanu- und Angelverbände /-vereine

Die Umsetzung und Kontrolle der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
ökologische Baubegleitung.

Eingriffsbilanzierung - ökologischer Wert der geplanten Maßnahmen

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Methode Kompensation Blau, die drei Bewertungsstufen beinhaltet (Biotoptypen, Vollkommenheit, Fauna) und ergibt in Bezug auf den Ausbauzustand einen Wertzuwachs von ca. 485.000 ökologischen Werteinheiten.

Dieser hinsichtlich der Ökopunkte erhebliche Wertzuwachs unterstreicht die oben beschriebenen Aufwertungen durch die Umgestaltungsmaßnahme. An dieser Stelle werden die auch nach

Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe diesen Aufwertungen gegenübergestellt (funktionale Betrachtung):

Kriterium	Verbleibende Eingriffe	Aufwertung/Kompensation
Boden	Kein Eingriff	Entsiegelung ehemaliger Campingplatzfläche (ca. 2,2 ha); Abgrabung von z.T. belasteten Auffüllungen (ca. 1,16 ha Initialgerinne und ca. 0,74 ha Sekundäraue); Aufwertung von Auenböden (Überflutungshäufigkeit) durch Anlage Sekundäraue
Grundwasser	Kein Eingriff	Leicht erhöhte Grundwasserstände durch Sohlenerhebung und Sekundäraue
Oberflächenwasser	Verfüllung von rund 3.600 m ² ausgebauter Agger	Schaffung/Entwicklung naturnaher Flusslauf (Initialger.) auf rund 1,16 ha
Tierwelt	Verfüllung von rund 3.600 m ² ausgebauter Agger als Lebensraum für Makrozoobenthos, Fische, Rundmäuler	Lebensraumaufwertung für Makrozoobenthos, Fische, Rundmäuler in rund 0,8 ha bei MW bespanntem naturnahem Flusslauf
Biotope/Vegetation	kein Eingriff	Entwicklung von leitbildgerechten Fluss- und Auenbiotopen (Röhricht, Weidengebüsch, Auenwald) in rund 1,8 ha Fläche
Landschaftsbild	kein Eingriff	Erhebliche Aufwertung durch naturnahe Flusslandschaft
Erholungsnutzung	z.T. eingeschränkte Zugänglichkeit im Norden des Campingplatzes	Ausbildung Flachufer im Süden des Campingplatzes, Funktionstrennung Naturschutz und Freizeitnutzung, Besucherlenkung, Naturerlebnis am Infopunkt

Die Eingriffe werden somit deutlich überkompensiert. Die Maßnahme führt zu weit überwiegend positiven Auswirkungen.

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Herr Schuth
Zimmer: A 7.15
Telefon: 02241 - 13-2667
Telefax: 02241 - 13-3200
E-Mail: wolfgang.schuth@
rhein-sieg-kreis.de

An 66.21

z.Hd. Claudia Hundhausen

Datum, Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
26.05.2020 66.21-602.300.6.07/2020-1075	66.3-6.02-421/20-sch	09.07.2020

Natur und Landschaft

hier: Antrag des Aggerverbandes zur Gewässerentwicklungsmaßnahme der Agger in Lohmar-Peisel

Bezug: Schreiben vom 26.05.2020 Az. 66.21-602.300.6.07/2020-1075

Anlage: Antragsordner

Zu dem Vorhaben nehme ich aus Sicht der von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

In Anbetracht der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit, des Artenschutzes und der Eingriffsregelung im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde, erstreckt sich meine Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde maßgeblich auf den Aspekt Schutzgebiete (hier: Naturschutzgebiet „Aggeraue“ und Landschaftsschutzgebiet „Aggeraue“) und die hierfür in der wasserrechtlichen Zulassung der Bezirksregierung aufgrund dessen Konzentrationswirkung zu erteilende naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Da das FFH-Gebiet „Agger“ (DE 5109-302) ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG (vorliegend NSG) ist, ergeben sich die Maßstäbe für die zu beurteilende Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG aus dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden. Dies ist der Fall. Hinsichtlich der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit und der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes bestehen insofern enge inhaltliche Verzahnungen, die sich inhaltlich nicht durchgängig voneinander trennen lassen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen:

1. Die im Gestaltungsplan/Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Viebahn & Sell vom 14.12.2018 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6.1) sowie die Gestaltungsmaßnahmen (Kap. 6.2) sind bindend, auch wenn im LBP „soll“ oder vergleichbar Unkonkretes aufgeführt ist.
2. Gehölzfällungen sind nur in der Zeit vom Oktober bis Februar zulässig.

3. Bei der Durchführung der Maßnahme ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ zu beachten. Generell sind alle zu erhaltenden Gehölzbestände vor Auswirkungen des Baubetriebes zu schützen.
4. Die Zwischenlagerung von Erdaushub und das Lagern/Abstellen von Baumaterialien außerhalb versiegelter und wassergebundener Flächen und Verkehrswege bzw. außerhalb der in den Antragsunterlagen hierfür vorgesehenen Baueinrichtungs- und Arbeitsflächen ist nicht zulässig. Falls dieses im Einzelfall erforderlich werden sollte, ist hierfür eine Genehmigung erforderlich, die bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen wäre. Die beauftragten Bauunternehmen sind hierauf hinzuweisen.
5. Feinsedimenteinträge oder sonstige stoffliche Einträge in die Agger sind entsprechend den in Kap. 6.1 des LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
6. Für Anpflanzungen sind ausschließlich standortheimische Gehölze zu verwenden. Ich weise darauf hin, dass die Anpflanzung von Gehölzen außerhalb ihrer Vorkommensgebiete seit dem 01.03.2020 gem. § 40 Abs. Ziffer 4 BNatSchG verboten ist. Bei Baumarten, die dem Forstvermehrungsgesetz unterliegen, ist nur Forstbaumware entsprechend des Forstvermehrungsgesetzes aus dem hiesigen Naturraum zu pflanzen. Die Pflanzliste ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
7. Bei Einsaaten ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Ich weise darauf hin, dass die Ausbringung von Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete seit dem 01.03.2020 gem. § 40 Abs. Ziffer 4 BNatSchG verboten ist.

Vor der Aussaat (möglichst bereits vor dem Erwerb der Saatgutmischung) ist mir daher die geplante Mischung und v.a. der Nachweis zur Zustimmung bzw. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 40 BNatSchG vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht gesichert ist bzw. keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, ist die Aussaat unzulässig (daher bitte ich auch, nicht mit „oder gleichwertig“ auszusprechen). Ein möglicher Nachweis der Herkünfte ist die VWW-Regiosaat® oder Regio-Zert®.

8. Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung und Berücksichtigung eines vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes innerhalb der Schutzgebiete, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der UNB vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Artenschutzmaßnahmen.
9. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Die Gewässerentwicklungsmaßnahme wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich begrüßt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 10 „Naafbachtal“ innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Aggeraue“ und des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2-1 „Aggeraue“.

Der Landschaftsplan stellt für die Agger das behördenverbindliche Entwicklungsziel 1.1-2 „Erhaltung und Entwicklung einer von einem weitgehend naturnahen Fluss und von auetypischen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Landschaft“ dar. Inhaltlich bedeutet dieses Entwicklungsziel gemäß den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans u.a.

- Entwicklung des Flusslaufes der Agger sowie deren Gerinnestruktur gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung der Agger;
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Gewässer;
- Zulassen der raum-zeitlichen Eigendynamik der Gewässer sowie der Auenlebensräume wie Weich- und Hartholzauenwald, Verlandungsgesellschaften, Riedern und Röhrichten;
- Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes und Bestandes an Neunaugen;
- Neuentwicklung von Auenwäldern.

Für die beidseits der Agger angrenzenden, z.T. ehemaligen Campingplätze stellt der Landschaftsplan das behördenverbindliche Entwicklungsziel 1.3 „Teilweise Wiederherstellung von in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaftsteilen“ dar. Inhaltlich bedeutet dieses Entwicklungsziel gemäß den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans u.a.

- Rückverlegung der Campingplätze um mindestens 30m beidseitig der Agger vom Ufer weg;
- Renaturierung des neu gewonnenen Uferstreifens;

Die vorgenannten Entwicklungsziele fußen u.a. auf dem Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie und verfolgen über die reine Erhaltung der für die Gebietsmeldung relevanten Lebensräume und Arten (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder, Hartholzauenwälder sowie Bach- und Flussneunaugen) hinaus die Zielsetzung einer Verbesserung und Wiederherstellung der entsprechenden Lebensräume bzw. Lebensbedingungen für die Arten. Im Zuge der Umsetzung der WRRL sieht der Umsetzungsfahrplan Agger in besagtem Gewässerabschnitt die Planung eines potentiellen Strahlursprungs mit Entfernung von Uferverbauten, Anlage/Ausweisung/Entwicklung von Uferstreifen sowie einen Rückbau eines Querbauwerkes (Sohlschwelle) vor.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes Aggeraue im Landschaftsplan ist insofern auch die Erhaltung und Wiederherstellung der vorstehend aufgeführten Lebensräume gem. Anh. I der FFH-Richtlinie und die Erhaltung von Bach- und Flussneunaugen als wildlebende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten. Schutzzweck im Landschaftsgebiet „Aggeraue“ ist u.a. die Erhaltung der bedeutenden hydrologischen und biotischen Funktionen der offenen Flussaue als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Gewässerentwicklungsmaßnahme entspricht somit im Grundsatz sowohl den im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungszielen und dem Schutzzweck des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes „Aggeraue“, als auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und des Umsetzungsfahrplanes Agger. Gleichwohl geht die Umsetzung der

Gewässerentwicklungsmaßnahme unvermeidbar mit temporären Eingriffen und baubedingten Beeinträchtigungen der Schutzgebiete einher, die als solche in den Schutzgebieten verboten sind.

Innerhalb des Naturschutzgebietes ist es u.a. verboten, nach Ziffer 2.1 Nr.6 des Landschaftsplans Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen, nach Ziffer 2.1 Nr. 8 den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie nach Ziffer 2.1 Nr. 22 stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu ändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist es u.a. verboten, nach Ziffer 2.2 Nr.3 des Landschaftsplans Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern sowie nach Ziffer 2.2 Nr. 4 Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie Verlauf oder Gestalt der Bach- und Flussläufe zu verändern.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Vorliegend handelt es sich um einen atypischen Einzelfall, da die Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme naturgemäß nicht ohne temporäre Eingriffe in Natur und Landschaft möglich ist. Aus den genannten Gründen (Entwicklungszielumsetzung LP 10, grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck NSG und LSG, Umsetzung EU-WRRL sowie Umsetzungsfahrplan Agger) liegen daher m.E. die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß Ziffern 1 und 2 im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung der Bezirksregierung unter Berücksichtigung der o.a. Nebenbestimmungen vor.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG ist der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde vor der Erteilung von Befreiungen anzuhören. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, in dem keine eigenständige Befreiung durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt, sondern diese in der wasserrechtlichen Zulassung der Bezirksregierung konzentriert wird.

Die Anhörung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde konnte innerhalb der für diese Stellungnahme gesetzten Fristen nicht durchgeführt werden und soll in der Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.09.2020. erfolgen.

Die vorliegende Stellungnahme ergeht daher vorbehaltlich des Ergebnisses der Beratung des Naturschutzbeirates, über das ich Sie zwecks Weiterleitung des Ergebnisses an die Bezirksregierung unterrichten werde.

Ich gehe im Übrigen davon aus, dass das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 LNatSchG und dem Erlass des MKUNLV vom 18.05.2015 (III-4 – 517.04.02.05) in dem Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen“ geführt wird, so dass es dann bei späteren Prüfungen des Summationseffektes berücksichtigt werden kann.

Das FFH-Gebiet „Agger“ ist im Planungsraum auf die Agger selbst beschränkt, dessen Verlegung Gegenstand der vorliegenden Planung ist. Folge dessen wäre, dass der neu profilierte Aggerhauptlauf in diesem Bereich nicht mehr innerhalb des FFH-Gebietes

läge. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergeht daher die Anregung an die Bezirksregierung, nach erfolgter Realisierung des Projektes seitens des Landes eine räumliche Anpassung des FFH-Gebietes „Agger“ entsprechend der vorliegenden Planung vorzunehmen

Ich bitte um Übersendung einer Kopie der Gesamtstellungnahme an die Bezirksregierung.

Im Auftrag

gez.

(Schuth)

Fundstellennachweis

Nachfolgend sind die im vorhergehender Stellungnahme zitierten Rechtsgrundlagen genau bezeichnet:

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl Teil I Nr. 51 S. 2542),
in der jeweils geltenden Fassung

LNatSchG

Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)
in der jeweils geltenden Fassung

LP 10

Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“
Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 25.01.1988, in Kraft getreten am 27.01.1989
1. Änderung: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.04.2004, in Kraft getreten am 05.07.2005
2. Änderung: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.10.2005, in Kraft getreten am 16.05.2006